



Brüssel, den 19. Dezember 2018  
(OR. en)

15726/18

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0152(COD)**

---

**VISA 340  
FRONT 464  
MIGR 229  
DAPIX 395  
SIRIS 190  
COMIX 727  
CODEC 2398**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	15505/18
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2016/399, der Verordnung (EU) 2018/XX [Interoperabilitäts-Verordnung] und der Entscheidung 2004/512/EG sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2008/633/JI des Rates – Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament

---

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 19. Dezember 2018 Einvernehmen über das Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament (siehe Anlage) erzielt.

Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch ***Fett- und Kursivdruck***, Streichungen durch [...] gekennzeichnet.

2018/0152 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2016/399, der Verordnung (EU) 2018/XX [Interoperabilitäts-Verordnung] und der Entscheidung 2004/512/EG sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2008/633/JI des Rates**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf [...] Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben a, b, d und e, [...] Artikel 79 Absatz 2 [...] **Buchstabe a und** Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a [...],

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

<sup>1</sup> ABl. C ... vom ... , S. ....

<sup>2</sup> ABl. C ... vom ... , S. ....

- (1) Das Visa-Informationssystem (VIS) wurde mit Entscheidung 2004/512/EG des Rates<sup>3</sup> als technische Lösung für den Austausch von Visa-Daten zwischen den Mitgliedstaaten eingerichtet. Zweck, Funktionen und Zuständigkeiten in Bezug auf das VIS sowie die Bedingungen und Verfahren für den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt sind in der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> geregelt, mit der die Prüfung von Anträgen auf Erteilung solcher Visa und die damit verbundenen Entscheidungen erleichtert werden sollen. Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> regelt die Erfassung biometrischer Identifikatoren im VIS. Der Beschluss 2008/633/JI des Rates<sup>6</sup> legt die Bedingungen fest, unter denen die benannten Behörden der Mitgliedstaaten und Europol für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten Zugang zum VIS erhalten können.
- (2) Das VIS dient der Verbesserung der Durchführung der gemeinsamen Visumpolitik, der konsularischen Zusammenarbeit und der Konsultation zwischen zentralen Visumbehörden durch die Erleichterung des Datenaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten über Visumanträge und die damit verbundenen Entscheidungen, um das Visumantragsverfahren zu erleichtern, „Visa-Shopping“ zu verhindern, die Bekämpfung von Identitätsbetrug zu erleichtern, Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen und im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu erleichtern, zur Identifizierung von Personen beizutragen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht bzw. nicht mehr erfüllen, die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> zu erleichtern und zur Abwehr von Gefahren für die innere Sicherheit der einzelnen Mitgliedstaaten beizutragen.
- (3) In der Mitteilung der Kommission vom 6. April 2016 mit dem Titel „Solidere und intelligendere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit“<sup>8</sup> wurde unterstrichen, dass die EU ihre IT-Systeme, Datenarchitektur und den Informationsaustausch auf dem Gebiet des Grenzmanagements, der Strafverfolgung und der Terrorismusbekämpfung stärken und verbessern sowie die Interoperabilität der IT-Systeme erhöhen muss. In der Mitteilung wurde zudem auf die Notwendigkeit hingewiesen, Informationslücken zu schließen, und zwar auch in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt sind.

---

<sup>3</sup> Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

<sup>6</sup> Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

<sup>8</sup> COM(2016) 205 final.

- (4) Der Rat billigte am 10. Juni 2016 einen Fahrplan zur Verbesserung des Informationsaustauschs und des Informationsmanagements<sup>9</sup>. Um die bestehende Informationslücke bei für Drittstaatsangehörige ausgestellten Dokumenten zu schließen, forderte der Rat die Kommission auf, die Einrichtung eines Zentralregisters der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel und Visa für einen längerfristigen Aufenthalt zu prüfen, in dem Informationen über diese Dokumente gespeichert werden können, einschließlich des Datums, an dem ihre Gültigkeitsdauer abläuft, und gegebenenfalls des Hinweises, dass sie entzogen wurden. [...]
- (5) In den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Juni 2017 zum weiteren Vorgehen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und zur Sicherstellung der Interoperabilität der EU-Informationssysteme<sup>10</sup> erkannte der Rat an, dass neue Maßnahmen erforderlich sein könnten, um die derzeitigen Informationslücken in den Bereichen Grenzmanagement und Strafverfolgung in Bezug auf die Grenzübertreitte von Inhabern von Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und von Aufenthaltstiteln zu schließen. Der Rat ersuchte die Kommission, vorrangig eine Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung eines zentralen EU-Registers mit Informationen über Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel vorzunehmen. Auf dieser Grundlage führte die Kommission zwei Studien durch: Die erste Durchführbarkeitsstudie<sup>11</sup> kam zu dem Ergebnis, dass die Einrichtung eines Zentralregisters technisch möglich wäre und die beste Option aus technischer Sicht in der Verwendung der VIS-Architektur bestünde. In der zweiten Studie<sup>12</sup> wurden Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme geprüft mit dem Ergebnis, dass es zur Erfassung der vorgenannten Dokumente erforderlich und verhältnismäßig wäre, den Anwendungsbereich des VIS auszuweiten.
- (6) Der Mitteilung der Kommission vom 27. September 2017 zur Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda<sup>13</sup> zufolge ist die gemeinsame Visumpolitik der EU nicht nur ein entscheidendes Instrument für die Erleichterung von Tourismus und Geschäftstätigkeiten, sondern ist auch essenziell, um Sicherheitsrisiken oder irreguläre Migration in die EU zu verhindern. Die gemeinsame Visumpolitik müsse, so die Mitteilung, weiter an die bestehenden Herausforderungen angepasst werden. Hierfür gelte es, neue IT-Lösungen zu berücksichtigen und ein Gleichgewicht zwischen den Vorteilen von Visaerleichterungen und einem verbesserten Migrations-, Sicherheits- und Grenzmanagement herzustellen. In der Mitteilung wurde angekündigt, dass der Rechtsrahmen des VIS überarbeitet werde, um die Bearbeitung von Visumanträgen, unter anderem in Bezug auf Datenschutzaspekte und den Zugang für Strafverfolgungsbehörden, weiter zu verbessern, die Nutzung des VIS auf neue Kategorien und Verwendungen von Daten auszuweiten und die Instrumente der Interoperabilität voll zu nutzen.

<sup>9</sup> Fahrplan zur Verbesserung des Informationsaustauschs und des Informationsmanagements einschließlich von Interoperabilitätslösungen im Bereich Justiz und Inneres (Dok. 9368/1/16 REV 1).

<sup>10</sup> Schlussfolgerungen des Rates zum weiteren Vorgehen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und zur Sicherstellung der Interoperabilität der EU-Informationssysteme (Dok. 10151/17).

<sup>11</sup> „Integrated Border Management (IBM) – Feasibility Study to include in a repository documents for Long-Stay visas, Residence and Local Border Traffic Permits“ (2017).

<sup>12</sup> „Legal analysis on the necessity and proportionality of extending the scope of the Visa Information System (VIS) to include data on long stay visas and residence documents“ (2018).

<sup>13</sup> COM(2017) 558 final, S. 17.

- (7) In der Mitteilung der Kommission vom 14. März 2018 über die Anpassung der gemeinsamen Visumpolitik an neue Herausforderungen<sup>14</sup> wurde erneut bestätigt, dass der Rechtsrahmen des VIS im Zuge der allgemeinen Überlegungen zur Interoperabilität von Informationssystemen überarbeitet wird.
- (7a) *Artikel 21 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen schreibt auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der von den Vertragsparteien ausgestellten Aufenthaltstitel und Visa für einen längerfristigen Aufenthalt das Recht auf Freizügigkeit im Hoheitsgebiet dieser Staaten für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen fest. Es gibt keine Möglichkeit zu überprüfen, ob der Inhaber eines solchen Dokuments nicht die Sicherheit der anderen Mitgliedstaaten als desjenigen Mitgliedstaats gefährdet, der das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder den Aufenthaltstitel ausgestellt hat. Um die bestehende Informationslücke in Bezug auf Dokumente, die Drittstaatsangehörigen ausgestellt werden, zu schließen, sollten Informationen über Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel im VIS gespeichert werden. In Bezug auf diese Dokumente sollte das VIS dazu dienen, ein hohes Sicherheitsniveau zu fördern, das in einem Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen wie dem Schengen-Raum besonders wichtig ist, indem es zur Prüfung der Frage beiträgt, ob der Antragsteller als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eingestuft wird. Es sollte auch darauf abzielen, die Wirksamkeit und Effizienz der Kontrollen an den Außengrenzen und der Kontrollen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, die im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht durchgeführt werden, zu verbessern. Das VIS sollte auch zur Identifizierung von Personen beitragen, insbesondere um die Rückkehr von Personen zu erleichtern, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt möglicherweise nicht beziehungsweise nicht mehr erfüllen. Schließlich sollte es auch zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten beitragen, die korrekte Identifizierung von Personen gewährleisten, die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 und der Richtlinie 2013/32/EU erleichtern und die Ziele des Schengener Informationssystems (SIS) unterstützen.*

---

<sup>14</sup> COM(2018) 251 final.

- (8) Bei Erlass der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 bestand Einvernehmen darüber, dass zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage einer unter Verantwortung der Kommission durchgeführten Studie zu klären ist, ob Fingerabdrücke von Kindern unter zwölf Jahren zu Identifizierungs- und Überprüfungszwecken eine hinreichende Zuverlässigkeit aufweisen, und insbesondere, wie sich die Fingerabdrücke mit zunehmendem Alter verändern. In einer 2013 von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchgeführten Studie<sup>15</sup> wurde festgestellt, dass sich Fingerabdrücke von Kindern zwischen sechs und zwölf Jahren unter bestimmten Bedingungen mit einem zufriedenstellenden Grad an Genauigkeit erkennen lassen. Dieses Ergebnis wurde in einer zweiten Studie<sup>16</sup> von Dezember 2017 bestätigt, die weitere Erkenntnisse über die Auswirkungen des Alterns auf die Qualität von Fingerabdrücken lieferte. Auf dieser Grundlage führte die Kommission 2017 eine weitere Studie zu der Frage durch, inwieweit es notwendig und verhältnismäßig ist, das Alter von Kindern, deren Fingerabdrücke im Visumverfahren abgenommen werden können, auf sechs Jahre herabzusetzen. In dieser Studie<sup>17</sup> wurde festgestellt, dass die Herabsetzung des Lebensalters, ab dem Fingerabdrücke abgenommen werden können, dazu beitragen würde, die Ziele des VIS besser zu erreichen, insbesondere im Hinblick auf die Erleichterung der Bekämpfung des Identitätsbetrugs und die Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen. Gleichzeitig könnten damit zusätzliche Vorteile in Gestalt einer besseren Prävention und Bekämpfung des Missbrauchs der Rechte von Kindern erzielt werden, unter anderem durch die Möglichkeit, die Identität von Kindern aus Drittstaaten festzustellen oder zu überprüfen, die im Schengen-Raum in einer Situation angetroffen werden, in der ihre Rechte verletzt worden sind oder verletzt werden können (zum Beispiel Opfer von Menschenhandel, vermisste Kinder und unbegleitete Minderjährige, die Asyl beantragen).
- (9) Das Wohl des Kindes muss in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, ein Gesichtspunkt sein, der von den Mitgliedstaaten vorrangig zu berücksichtigen ist. Das Wohlergehen des Kindes, seine Sicherheit und seine Meinung müssen in einer seinem Alter und seinem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt werden. Das VIS ist insbesondere dann relevant, wenn die Gefahr besteht, dass ein Kind Opfer von Menschenhandel ist.
- (9a) ***Die technologischen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Gesichtsbildererkennung und der Aufnahme von Gesichtsbildern vor Ort bei der Einreichung von Visumanträgen sollten dem Visaverfahren und dem VIS zugutekommen. Die Aufnahme von Gesichtsbildern vor Ort sollte das wichtigste Instrument zur Erfassung des Gesichts von Antragstellern im VIS sein, sofern die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten dies auch bei der Bearbeitung von Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und von Aufenthaltstiteln erlauben. Für Antragsteller, die aus anderen Gründen als der Unmöglichkeit, Fingerabdrücke zu nehmen, auch von der Pflicht zur Abnahme ihrer Fingerabdrücke befreit sind, sollten jedoch Ausnahmen von dieser Anforderung vorgesehen werden. Die Aufnahme von Gesichtsbildern vor Ort bei der Einreichung von Anträgen wird auch dazu beitragen, Schwachstellen der Biometrie zu beseitigen, wie das „Gesichtsmorphing“, das für Identitätsbetrug verwendet wird.***

<sup>15</sup> „Fingerprint Recognition for Children“ (2013 – EUR 26193).

<sup>16</sup> „Automatic fingerprint recognition: from children to elderly“ (2018 – JRC).

<sup>17</sup> „Feasibility and implications of lowering the fingerprinting age for children and on storing a scanned copy of the visa applicant's travel document in the Visa Information System (VIS)“ (2018).

- (10) Die personenbezogenen Daten, die der Antragsteller für ein Visum [...] vorgelegt hat, sollten im VIS verarbeitet werden, um festzustellen, ob von der Einreise dieser Person in die Union eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit in der Union ausgehen könnte, und um das Risiko einer irregulären Migration dieser Person einzuschätzen. Bei Drittstaatsangehörigen, die ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel [...] **beantragen**, sollten diese Kontrollen darauf beschränkt sein, **zu der Prüfung der Frage, ob der Drittstaatsangehörige die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährden könnte, und im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten** zur Feststellung der Identität des Inhabers des Dokuments [...] **und** der Echtheit und der Gültigkeit des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels [...] beizutragen [...]. **Da Eurodac zusätzlich zu Daten über Personen, die internationalen Schutz beantragen, auch Daten von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen enthält, die im Zuge des illegalen Überschreitens einer Außengrenze aufgegriffen werden, besteht ein überwiegendes Interesse der öffentlichen Sicherheit, aufgrund dessen die Abfrage dieser Datenbank verhältnismäßig ist.** [...]
- (11) Eine solche Risikobewertung ist nicht möglich ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf die Identität der Person, das Reisedokument und gegebenenfalls den Sponsor oder, falls der Antragsteller minderjährig ist, auf die Identität der verantwortlichen Person beziehen. Die einzelnen personenbezogenen Daten in den Anträgen sollten mit den Daten in den Dossiers, Datensätzen oder Ausschreibungen, die in einem Informationssystem (Schengener Informationssystem (SIS), Visa-Informationssystem (VIS), Europol-Daten, der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD), einem Einreise-/Ausreisensystem (EES), Eurodac, [ECRIS-TCN<sup>18</sup> [...] und/oder der Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (Interpol-TDAWN)) erfasst sind, oder mit der **in der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems genannten Überwachungsliste (im Folgenden „ETIAS-Überwachungsliste“)** oder spezifischen Risikoindikatoren abgeglichen werden. Die Kategorien personenbezogener Daten, die für den Abgleich herangezogen werden sollten, sollten sich auf die Datenkategorien beschränken, die in den abgefragten Informationssystemen, der Überwachungsliste oder den spezifischen Risikoindikatoren erfasst sind.
- (12) Die Interoperabilität zwischen Informationssystemen der EU wurde mit der [Verordnung (EU) XX über die Interoperabilität] hergestellt, sodass die EU-Informationssysteme und ihre Daten einander ergänzen, um das Außengrenzenmanagement zu verbessern und um zur Verhütung und Bekämpfung illegaler Migration und zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union einschließlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der inneren Sicherheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beizutragen.

---

<sup>18</sup> **Verweise auf das ECRIS-TCN bleiben im gesamten Text in eckigen Klammern, wobei davon ausgegangen wird, dass die Diskussion darüber, ob das künftige ECRIS-TCN abgefragt wird oder nicht, zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden muss.**

- (13) Die Informationssysteme der EU müssen so miteinander verbunden werden, dass sie einander ergänzen, damit die korrekte Identifizierung von Personen vereinfacht und ein Beitrag zur Bekämpfung von Identitätsbetrug geleistet wird, damit die Datenqualitätsanforderungen der verschiedenen Informationssysteme der EU verbessert und harmonisiert werden, damit den Mitgliedstaaten die technische und die operative Umsetzung bestehender und künftiger Informationssysteme der EU erleichtert wird, damit die für die einzelnen Informationssysteme der EU geltenden Sicherheitsvorkehrungen für die Sicherheit und den Schutz der Daten verschärft und vereinfacht werden und damit der Zugang der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zum EES, zum VIS, [...] zum ETIAS [...] und zu Eurodac einheitlich geregelt wird und die Zwecke des EES, des VIS, [...] des ETIAS [...], von Eurodac, des SIS [und des ECRIS-TCN] gefördert werden.
- (14) Die Interoperabilitätskomponenten erstrecken sich auf das EES, das VIS, [...] das ETIAS [...], Eurodac, das SIS [und das ECRIS-TCN-System] sowie auf Europol-Daten, damit diese gleichzeitig mit diesen EU-Informationssystemen abgefragt werden können; daher ist es angezeigt, diese Komponenten für die Durchführung automatisierter Kontrollen und beim Zugang zum VIS zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken zu nutzen. Hierzu sollte auf das Europäische Suchportal (ESP) zurückgegriffen werden, damit Nutzer entsprechend ihren Zugriffsrechten einen raschen, unterbrechungsfreien, effizienten, systematischen und kontrollierten Zugang zu den Informationssystemen der EU, den Europol-Daten und den Interpol-Datenbanken erhalten, die sie benötigen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können und um zu den Zielen des VIS beizutragen.
- (15) Es sollte ein automatischer Abgleich mit anderen Datenbanken erfolgen. Ergibt ein solcher Abgleich eine Übereinstimmung (einen Treffer) mit einzelnen personenbezogenen Daten oder einer Kombination dieser Daten in den Anträgen und den Daten in einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung in den vorgenannten Informationssystemen oder mit personenbezogenen Daten in der *ETIAS*-Überwachungsliste, sollte der Antrag manuell von einem Sachbearbeiter der zuständigen Behörde bearbeitet werden. Im Anschluss an die Prüfung sollte die zuständige Behörde entscheiden, ob das Visum [...] erteilt wird oder nicht.
- (15a) *Da das VIS Teil des gemeinsamen Rahmens für die Interoperabilität sein wird, muss die Entwicklung neuer Merkmale und Verfahren vollständig mit denen der anderen IT-Systeme, die Teil dieses Rahmens sind, in Einklang stehen. Die automatischen Abfragen, die vom VIS vorgenommen werden, um festzustellen, ob Informationen über Personen, die ein Visum oder einen Aufenthaltstitel beantragen, in anderen Systemen bekannt sind, werden zu Treffern in anderen IT-Systemen führen. Ein ähnliches Abfragesystem ist derzeit nur in einem anderen System – ETIAS – vorhanden; das Konzept der Treffer findet sich auch im EES, auch in Bezug auf die Interoperabilität zwischen dem EES und dem VIS, und im SIS. Das SIS trifft beim Datenabgleich zwischen SIS-Ausschreibungen eine Unterscheidung zwischen Übereinstimmungen (Übereinstimmung von abgefragten und aufgefundenen Daten) und Treffern (bestätigte Übereinstimmungen), während sich die Interoperabilitäts-Verordnungen nur auf eine Übereinstimmung als Ergebnis eines automatischen Abgleichs zwischen zuvor oder zeitgleich in einem Informationssystem oder in einer Datenbank erfassten personenbezogenen Daten beziehen. In diesem Zusammenhang sollte der im VIS verwendete Begriff „Treffer“ so verstanden werden, dass entsprechende Daten gefunden wurden, die auf die mit VIS-Daten vorgenommenen Abfragen anwendbar sind. Das Vorliegen eines Treffers sollte gegebenenfalls eine zusätzliche manuelle Überprüfung der im VIS oder in einem anderen System gespeicherten Daten auslösen, um sicherzustellen, dass die Behörden, die einen Antrag auf Erteilung eines Visums oder eines Aufenthaltstitels bearbeiten, alle geeigneten Informationen erhalten, die für eine Entscheidung über diesen Antrag erforderlich sind. Der in dieser Verordnung verwendete Begriff „Treffer“ lässt den Begriff „Treffer“ und die damit verbundenen Verfahren in den SIS-Verordnungen unberührt.***
- (16) Ein Antrag auf Erteilung eines Visums [...] sollte nicht allein aufgrund der automatisierten Verarbeitung der personenbezogenen Daten in dem Antrag abgelehnt werden.

- (17) Antragsteller, denen aufgrund von Informationen aus der VIS-Verarbeitung ein Visum [...] verweigert wurde, sollten das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs haben. Rechtsbehelfe sollten in dem Mitgliedstaat, der über den Antrag entschieden hat, nach Maßgabe des nationalen Rechts dieses Mitgliedstaats eingelegt werden. Die bestehenden Garantien und Rechtsschutzbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 sollten Anwendung finden.
- (18) [...] **Bei der Prüfung des Antragsdatensatzes für ein Visum sollten spezifische** Risikoindikatoren [...], die für zuvor ermittelte Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit sowie das Risiko der irregulären Migration festgelegt wurden [...], **verwendet werden**. Die Kriterien für die Festlegung der spezifischen Risikoindikatoren sollten keinesfalls ausschließlich auf das Geschlecht oder das Alter einer Person gestützt sein. Sie dürfen in keinem Fall auf Informationen beruhen, die Aufschluss geben über die Rasse, die Hautfarbe, die ethnische oder soziale Herkunft, die genetischen Merkmale, die Sprache, die politische oder sonstige Anschauung, die Religion oder die Weltanschauung, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, das Vermögen, die Geburt, eine Behinderung oder die sexuelle Ausrichtung eines Antragstellers. **Soweit möglich und relevant, ist es wünschenswert, Synergien zwischen den spezifischen Risikoindikatoren und den ETIAS-Überprüfungsregeln herzustellen.**
- (19) Die kontinuierliche Entstehung neuer Sicherheitsgefahren, neuer Muster irregulärer Migration und neuer Gefahren für die öffentliche Gesundheit erfordert wirksame Reaktionen und muss mit modernen Mitteln bekämpft werden. Da diese Mittel die Verarbeitung erheblicher Mengen personenbezogener Daten einschließen, sollten geeignete Garantien eingeführt werden, um den Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten auf das in einer demokratischen Gesellschaft erforderliche Maß zu beschränken.
- (20) Es sollte sichergestellt werden, dass bei Antragstellern, die ein Visum [...] beantragen, oder bei Drittstaatsangehörigen, die ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel [...] **beantragen**, Kontrollen in einem mindestens ähnlichen Umfang durchgeführt werden wie bei von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen. [...]
- (21) Um ihrer Verpflichtung aus dem Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen nachzukommen, sollten internationale Beförderungsunternehmen überprüfen können, ob Drittstaatsangehörige, die ein Visum [...], ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel [...] **benötigen**, im Besitz [...] **dieser** [...] gültigen Reisedokumente sind. Diese Überprüfung sollte mithilfe einer separaten Datenbank ermöglicht werden, auf die nur Lesezugriff besteht und die täglich mittels einer Extraktion des erforderlichen Mindestteilsatzes an VIS-Daten aktualisiert wird, sodass eine Anfrage mit „OK“ bzw. „NOT OK“ beantwortet werden kann.
- (22) In dieser Verordnung soll bestimmt werden, welchen Behörden der Mitgliedstaaten der Zugang zum VIS zum Zwecke der Eingabe, Änderung, Löschung oder Abfrage von Daten über Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel zu den im VIS für diese Kategorie von Dokumenten und ihren Inhabern festgelegten spezifischen Zwecken und in dem Umfang, der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, gestattet werden kann.

- (23) Jede Verarbeitung von VIS-Daten über Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen und für die Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörden erforderlich sein. Die zuständigen Behörden sollten bei der Verwendung des VIS sicherstellen, dass die Menschenwürde und die Integrität der Personen, deren Daten angefordert werden, gewahrt werden, und sie sollten niemanden wegen des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren.
- (24) Es ist zwingend erforderlich, dass die Informationen der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden auf dem neuesten Stand sind, wenn sie ihre Aufgaben bei der Bekämpfung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten erfüllen sollen. Mit Beschluss 2008/633/JI des Rates haben die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und von Europol Zugang zum VIS erhalten. Der Inhalt dieses Beschlusses sollte in die VIS-Verordnung aufgenommen werden, um sie mit den geltenden Verträgen in Einklang zu bringen.
- (25) Der Zugriff auf VIS-Daten zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken hat sich bereits bei der Identifizierung von Personen, die gewaltsam zu Tode kamen, als zweckmäßig erwiesen beziehungsweise hat dazu beigetragen, dass Ermittler in Fällen im Zusammenhang mit Menschenhandel, Terrorismus oder Drogenhandel erhebliche Fortschritte erzielten. Daher sollten die VIS-Daten, die sich auf längerfristige Aufenthalte beziehen, auch den benannten Behörden der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zur Verfügung stehen.
- (26) Europol kommt im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bei Ermittlungen im Bereich der grenzüberschreitenden Kriminalität eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der unionsweiten Verhütung von Straftaten sowie der Durchführung von Analysen und Untersuchungen zu. Der derzeitige Zugang zum VIS, über den Europol im Rahmen seiner Aufgaben verfügt, sollte kodifiziert und auch unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsentwicklungen wie der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup> vereinheitlicht werden.
- (27) Der Zugang zum VIS zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten stellt einen Eingriff in Grundrechte dar wie die Achtung des Privat- und Familienlebens und den Schutz personenbezogener Daten, die im VIS verarbeitet werden. Jede derartige Beeinträchtigung muss mit Rechtsvorschriften konform sein, die so präzise formuliert sein müssen, dass der Einzelne sein Verhalten danach ausrichten kann; sie müssen den Einzelnen vor Willkür schützen und den Ermessensspielraum, den die zuständigen Behörden haben, und die Art und Weise, wie dieser genutzt werden darf, hinreichend klar festlegen. Jeder Eingriff in diese Grundrechte muss in einer demokratischen Gesellschaft auf das für den Schutz eines rechtmäßigen, angemessenen Interesses erforderliche Maß beschränkt und im Hinblick auf das verfolgte legitime Ziel verhältnismäßig sein.

---

<sup>19</sup> Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

- (28) Der [Verordnung (EU) 2018/XX über die Interoperabilität] zufolge können durch nationale Legislativmaßnahmen entsprechend befugte Polizeibehörden der Mitgliedstaaten eine Person anhand ihrer bei einer Identitätskontrolle erhobenen biometrischen Daten identifizieren. Es können jedoch besondere Umstände vorliegen, in denen eine Identitätsfeststellung im Interesse der Person erforderlich ist. Hierzu zählen Fälle, in denen die Person aufgefunden wurde, nachdem sie als vermisst gemeldet, entführt oder als Opfer von Menschenhandel eingestuft wurde, **oder in denen nach einer Naturkatastrophe oder einem Unfall Personen, die sich nicht ausweisen können, oder nicht identifizierte menschliche Überreste aufgefunden werden**. In solchen Fällen sollten Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden rasch auf VIS-Daten zugreifen können, um eine schnelle und zuverlässige Identifizierung der Person zu ermöglichen, ohne dass alle Voraussetzungen und zusätzlichen Garantien für den Zugang zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken erfüllt sein müssen.
- (29) Ein Datenabgleich auf der Grundlage einer Fingerabdruckspur, die gegebenenfalls an einem Tatort gefunden wurde, ist für die Zusammenarbeit der Polizeibehörden von grundlegender Bedeutung. Die Möglichkeit eines Abgleichs von Fingerabdruckspuren mit den im VIS gespeicherten Fingerabdruckdaten in Fällen, in denen hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass der Täter oder das Opfer im VIS erfasst sein könnte, wäre für die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten höchst nützlich, wenn beispielsweise an einem Tatort als einziger Beweis Fingerabdruckspuren gefunden wurden.
- (30) Es ist notwendig, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie die zentrale Zugangsstelle, über die die Anträge auf Zugang zu VIS-Daten zu stellen sind, zu benennen und eine Liste der operativen Stellen innerhalb der benannten Behörden zu führen, die zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten zur Beantragung dieses Zugangs berechtigt sind.
- (31) Anträge auf Zugang zu im Zentralsystem gespeicherten Daten sollten von den operativen Stellen innerhalb der benannten Behörden unter Angabe von Gründen bei der zentralen Zugangsstelle gestellt werden. Die zur Beantragung des Zugangs zu den VIS-Daten berechtigten operativen Stellen innerhalb der benannten Behörden sollten nicht als Prüfstellen fungieren. Die zentralen Zugangsstellen sollten unabhängig von den benannten Behörden handeln und damit betraut werden, die genaue Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Zugangsbedingungen zu gewährleisten. In Fällen von besonderer Dringlichkeit, in denen ein frühzeitiger Zugang erforderlich ist, um auf eine konkrete, gegenwärtige Gefahr im Zusammenhang mit terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten reagieren zu können, sollte die zentrale Zugangsstelle den Antrag unverzüglich bearbeiten und die Überprüfung erst nachträglich durchführen können.
- (32) Zum Schutz personenbezogener Daten und um systematische Abfragen durch Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden auszuschließen, sollten VIS-Daten nur in besonderen Fällen verarbeitet werden, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten erforderlich ist. Die benannten Behörden und Europol sollten nur dann Zugang zum VIS beantragen, wenn sie hinreichende Gründe zu der Annahme haben, dass dieser Zugang Informationen erbringt, die einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat leisten.

- (33) Die im VIS erfassten personenbezogenen Daten der Inhaber von Dokumenten für längerfristige Aufenthalte sollten nicht länger als für die Zwecke des VIS erforderlich gespeichert werden. Die Daten in Bezug auf Drittstaatsangehörige sollten fünf Jahre lang gespeichert werden, damit diese Daten bei der Prüfung von [...] **Visumanträgen** berücksichtigt werden können, um die Feststellung einer Überschreitung der Gültigkeitsdauer zu ermöglichen und um Sicherheitsüberprüfungen bei Drittstaatsangehörigen durchzuführen, die ein Visum erhalten haben. Die Daten über frühere Verwendungen eines Dokuments könnten die künftige Erteilung von Visa [...] erleichtern. Eine kürzere Speicherfrist wäre für die betreffenden Speicherzwecke nicht ausreichend. Die Daten sollten nach fünf Jahren gelöscht werden, sofern nicht Gründe für ihre frühere Löschung vorliegen.
- (34) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>20</sup> gilt für die im Rahmen dieser Verordnung erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung ist die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>21</sup> maßgebend.
- (35) Die Mitglieder von Teams der Europäischen Grenz- und Küstenwache oder von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrauten Teams sind nach der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates berechtigt, unter der Aufsicht des Einsatzmitgliedstaats europäische Datenbanken abzufragen, wenn dies zur Wahrnehmung operativer Aufgaben im Rahmen eines Einsatzplans für Grenzübertrittskontrollen, Grenzüberwachung oder Rückkehr erforderlich ist. Zur Erleichterung der Datenbankabfrage und um den Teams einen effektiven Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten zu ermöglichen, sollte die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache Zugang zum VIS erhalten. Dieser Zugang sollte den Zugangsbedingungen und -beschränkungen entsprechen, die für die Behörden der Mitgliedstaaten gelten, die für die Zwecke, für die die VIS-Daten abgefragt werden können, jeweils zuständig sind.
- (36) Die Rückführung – gemäß der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>22</sup> – von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, ist ein wesentlicher Bestandteil der umfassenden Bemühungen, gegen irreguläre Migration vorzugehen, und entspricht einem grundlegenden öffentlichen Interesse.

---

<sup>20</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>21</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

<sup>22</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

- (36a) ***Im VIS gespeicherte personenbezogene Daten sollten keinem Drittland oder keiner internationalen Organisation zur Verfügung gestellt werden. Als Ausnahme von dieser Regel sollte es jedoch möglich sein, solche personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, wenn die Übermittlung Bedingungen unterliegt, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten festgelegt sind.***
- (37) Die Bestimmungsdrittstaaten unterliegen häufig keinen Angemessenheitsbeschlüssen, die von der Kommission nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 oder die nach Maßgabe nationaler Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Artikels 36 der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassen wurden. Außerdem war es trotz der erheblichen Bemühungen der Union im Rahmen der Zusammenarbeit mit den wichtigsten Herkunftsländern von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, die einer Rückkehrverpflichtung unterliegen, nicht möglich, sicherzustellen, dass diese Drittländer ihre nach dem Völkerrecht bestehende Verpflichtung zur Rückübernahme ihrer eigenen Staatsangehörigen systematisch erfüllen. Rückübernahmeabkommen, die von der Union oder den Mitgliedstaaten geschlossen wurden oder die derzeit ausgehandelt werden und angemessene Garantien für die Übermittlung von Daten an Drittstaaten gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 37 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorsehen, erstrecken sich nur auf eine begrenzte Zahl solcher Drittstaaten, und der Abschluss neuer Abkommen bleibt ungewiss. In solchen Fällen könnten personenbezogene Daten nach Maßgabe dieser Verordnung von Drittstaatsbehörden zwecks Umsetzung der Rückkehrpolitik der Union verarbeitet werden, sofern die in Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 oder in den nationalen Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 38 oder 39 der Richtlinie (EU) 2016/680 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
- (38) Die Mitgliedstaaten sollten die im VIS verarbeiteten relevanten personenbezogenen Daten über Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die ihnen im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) .../... [*Verordnung über den Neuansiedlungsrahmen der Union*] zugewiesen wurden, im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften und soweit erforderlich in Einzelfällen zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>23</sup> [und der Verordnung über den Neuansiedlungsrahmen der Union] der [Asylagentur der Europäischen Union] und den einschlägigen internationalen Gremien wie dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für Vorhaben im Zusammenhang mit Flüchtlingen und der Neuansiedlung zur Verfügung stellen.
- (39) Die Verordnung ([...] **EU** Nr. [...] .../[...] 2018 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>24</sup> gilt für die Tätigkeiten der Organe oder Einrichtungen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Aufgaben beim Betrieb des VIS.
- (40) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und hat am [...] eine Stellungnahme abgegeben.

<sup>23</sup> Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [vollständiger Titel] (ABl. L ... vom ..., S. ...).

<sup>24</sup> [...] **Referenz der Verordnung, die die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ersetzt, einfügen.**

- (41) Um die Mitwirkung von Drittstaaten bei der Rückübernahme irregulärer Migranten zu verbessern und die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, deren Daten möglicherweise im VIS gespeichert sind, zu erleichtern, sollten im VIS Kopien des Reisedokuments von Personen, die ein Visum [...] beantragen, gespeichert werden. Anders als die aus dem VIS gewonnenen Informationen stellen Kopien von Reisedokumenten einen Staatsangehörigkeitsnachweis dar, der von Drittstaaten weithin anerkannt wird.
- (42) Die Einsichtnahme in die mit Beschluss Nr. 1105/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>25</sup> erstellte Liste der visierfähigen Reisedokumente, die ihren Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, ist zwingender Bestandteil der Bearbeitung von Visumanträgen. Die Visumbehörden sollten dieser Verpflichtung systematisch nachkommen, weshalb diese Liste in das VIS aufgenommen werden sollte, damit die Anerkennung des Reisedokuments des Antragstellers automatisch überprüft werden kann.
- (43) Unbeschadet der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Richtigkeit der in das VIS eingegebenen Daten sollte [...] **die Verwaltungsbehörde** für die Verbesserung der Datenqualität durch Einführung eines zentralen Tools für die Überwachung der Datenqualität und für regelmäßige Berichte an die Mitgliedstaaten verantwortlich sein.
- (44) Zur besseren Überwachung der Verwendung des VIS zur Analyse von Trends in Bezug auf Migrationsdruck und Grenzmanagement sollte [...] **die Verwaltungsbehörde** ein System für die statistische Berichterstattung an die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache entwickeln können, bei dem die Integrität der Daten nicht beeinträchtigt wird. Daher sollte ein zentraler Speicher für statistische Daten eingerichtet werden. Die erstellten Statistiken sollten keine personenbezogenen Daten enthalten.
- (45) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>26</sup>.
- (46) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der Notwendigkeit, die Durchführung einer gemeinsamen Visumpolitik, ein hohes Sicherheitsniveau in dem Raum ohne Binnengrenzkontrollen und die schrittweise Einführung eines integrierten Managementsystems für die Außengrenzen zu gewährleisten, besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

---

<sup>25</sup> Beschluss Nr. 1105/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, und über die Schaffung eines Verfahrens zur Aufstellung dieser Liste (ABl. L 287 vom 4.11.2011, S. 9).

<sup>26</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

- (47) In dieser Verordnung werden strenge Vorschriften für den Zugang zum VIS sowie die erforderlichen Garantien festgelegt. Außerdem wird darin festgelegt, dass Einzelpersonen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Rechtsbehelfe, insbesondere das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf, haben und dass die Datenverarbeitung von unabhängigen Behörden überwacht wird. Mit dieser Verordnung werden zusätzliche Garantien für die spezifischen Erfordernisse neuer im VIS verarbeiteter Datenkategorien eingeführt. Diese Verordnung steht daher im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, insbesondere mit dem Recht auf Achtung der Würde des Menschen, dem Recht auf Freiheit und Sicherheit, dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, dem Recht auf Asyl und auf Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung sowie auf Schutz bei Abschiebung, Ausweisung oder Auslieferung, dem Recht auf Nichtdiskriminierung, den Rechten des Kindes und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.
- (48) Besondere Bestimmungen sollten für Drittstaatsangehörige gelten, die der Visumpflicht unterliegen, die Familienangehörige eines Unionsbürgers, für den die Richtlinie 2004/38/EG gilt, oder eines Drittstaatsangehörigen sind, der nach Unionsrecht Anspruch auf Freizügigkeit hat, und die nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG sind. Nach Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Die entsprechenden Beschränkungen und Bedingungen sind in der Richtlinie 2004/38/EG festgelegt.
- (49) Wie der Gerichtshof der Europäischen Union bestätigt hat, haben diese Familienangehörigen nicht nur das Recht, in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen, sondern auch zu diesem Zweck ein Visum zu erhalten. Die Mitgliedstaaten müssen diesen Personen alle Erleichterungen zur Erlangung der erforderlichen Visa gewähren, die schnellstmöglich im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens unentgeltlich zu erteilen sind.
- (50) Das Recht auf ein Visum ist nicht bedingungslos, da es Familienangehörigen verweigert werden kann, die nach der Richtlinie 2004/38/EG ein Risiko für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellen. In Anbetracht dessen können personenbezogene Daten von Familienangehörigen, die sich auf ihre Identität und ihren Status beziehen, nur soweit überprüft werden, wie diese Daten für die Beurteilung der von diesen Personen möglicherweise ausgehenden Gefahr für die Sicherheit *oder die Gesundheit* relevant sind. Ihre Visumanträge sollten demnach ausschließlich auf Sicherheitsbedenken hin geprüft werden, nicht aber auf Migrationsrisiken.
- (51) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung angenommen hat, ob es sie in nationales Recht umsetzt.

- (52) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates<sup>27</sup> nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (53) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates<sup>28</sup> nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (54) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>29</sup> dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates<sup>30</sup> genannten Bereich gehören.
- (55) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>31</sup> dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates<sup>32</sup> und mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/149/JI<sup>33</sup> des Rates genannten Bereich gehören.

---

<sup>27</sup> Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

<sup>28</sup> Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

<sup>29</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

<sup>30</sup> Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

<sup>31</sup> ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

<sup>32</sup> Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

<sup>33</sup> Beschluss 2008/149/JI des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

- (56) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>34</sup> dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates<sup>35</sup> und mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/349/EU des Rates<sup>36</sup> genannten Bereich gehören.
- (57) Diese Verordnung – ausgenommen Artikel 22r – stellt einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003, des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 und des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2011 dar mit Ausnahme der Bestimmungen, die gemäß dem Beschluss (EU) 2017/1908 des Rates<sup>37</sup> für Bulgarien und Rumänien gelten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

<sup>34</sup> ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

<sup>35</sup> Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

<sup>36</sup> Beschluss 2011/349/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 1).

<sup>37</sup> Beschluss (EU) 2017/1908 des Rates vom 12. Oktober 2017 über das Inkraftsetzen einiger Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Visa-Informationssystem in der Republik Bulgarien und in Rumänien (ABl. L 269 vom 19.10.2017, S. 39).

## Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden die folgenden Absätze angefügt:

„Darüber hinaus werden in dieser Verordnung Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel, insbesondere über bestimmte Entscheidungen in Bezug auf Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel, festgelegt.

Mit der Speicherung von Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten in dem durch Artikel 17 der Verordnung 2018/XX des Europäischen Parlaments und des Rates\* [Verordnung 2018/XX über die Interoperabilität] eingerichteten gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) trägt das VIS dazu bei, die korrekte Identifizierung von im VIS erfassten Personen zu erleichtern und zu unterstützen.“

---

\* Verordnung 2018/XX des Europäischen Parlaments und des Rates\* [Verordnung 2018/XX über die Interoperabilität] (ABl. L ... vom ..., S. ...).“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

### „Artikel 2 Zweck des VIS

(1) Das VIS dient der Verbesserung der Durchführung der gemeinsamen Visumpolitik, der konsularischen Zusammenarbeit und der Konsultation zwischen [...] Visumbehörden durch die Erleichterung des Datenaustauschs zwischen Mitgliedstaaten über Visumanträge und die damit verbundenen Entscheidungen, um

a) das Visumantragsverfahren zu erleichtern;

b) die Umgehung der Kriterien zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die [...] **Prüfung des Visumantrags** zuständig ist, zu verhindern;

c) die Betrugsbekämpfung zu erleichtern;

d) **die Wirksamkeit und Effizienz der** Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen und im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu [...] **verbessern**;

e) zur Identifizierung [...] von Personen beizutragen, **insbesondere um die Rückkehr von Personen zu erleichtern**, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt möglicherweise nicht beziehungsweise nicht mehr erfüllen;

f) zur Identifizierung von Personen, die **sich in einer besonderen Situation befinden**, beizutragen [...];

g) die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates\* und der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates\*\* zu erleichtern;

h) zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten beizutragen;

i) zur Verhinderung von Gefahren für die innere Sicherheit der einzelnen Mitgliedstaaten beizutragen;

j) die korrekte Identifizierung von Personen sicherzustellen;

k) die Ziele des Schengener Informationssystems (SIS) **insbesondere** im Zusammenhang mit den Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen, die einem Einreiseverbot unterliegen, von Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft, von **vermissten oder schutzbedürftigen Personen**, von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, und von Personen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle, **einer Ermittlungsanfrage** oder der gezielten Kontrolle zu unterstützen.

(2) Im Hinblick auf Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel dient das VIS der Erleichterung des Datenaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten über die damit verbundenen Entscheidungen, um

a) ein hohes Maß an Sicherheit dadurch zu unterstützen, dass es zur Prüfung der Frage beiträgt, ob der Antragsteller [...] als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eingestuft wird;

b) die Wirksamkeit **und Effizienz** der Grenzübertrittskontrollen und der Kontrollen innerhalb des Hoheitsgebiets zu [...] **verbessern**;

**ba) zur Identifizierung von Personen beizutragen, insbesondere um die Rückkehr von Personen zu erleichtern, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt möglicherweise nicht beziehungsweise nicht mehr erfüllen;**

c) zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten beizutragen;

d) die korrekte Identifizierung von Personen gewährleisten;

e) die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 und der Richtlinie 2013/32/EU zu erleichtern;

f) die Ziele des Schengener Informationssystems (SIS) **insbesondere** im Zusammenhang mit den Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen, die einem Einreiseverbot unterliegen, von Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft, von **vermissten oder schutzbedürftigen Personen**, von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, und von Personen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle, **einer Ermittlungsanfrage** oder der gezielten Kontrolle zu unterstützen.

\* Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

\*\* Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).“

3. Artikel 3 wird gestrichen.
4. In Artikel 4 werden die folgenden Nummern angefügt:
  12. ‚VIS-Daten‘: alle Daten, die nach den Artikeln 9 bis 14 sowie **22a und 22c** bis 22f im Zentralsystem des VIS und im CIR gespeichert sind;
  13. [...]
  14. ‚Fingerabdruckdaten‘: die **VIS**-Daten zu den Fingerabdrücken [...];
  15. ‚Gesichtsbild‘: ein **vor Ort aufgenommenes** digitales Bild des Gesichts **oder ein Scan des Lichtbilds im Sinne des Artikels 10 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, wenn kein vor Ort aufgenommenes Gesichtsbild erforderlich ist, oder ausnahmsweise das aus dem Chip des maschinenlesbaren Reisedokuments gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 extrahierte Gesichtsbild;**
  - 15a **‚Treffer‘ eine Übereinstimmung als Ergebnis eines automatischen Abgleichs zwischen zuvor oder zeitgleich in einem Informationssystem oder in einer Datenbank erfassten personenbezogenen Daten;**
  16. ‚Europol-Daten‘: die personenbezogenen Daten, die von Europol zu dem in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates\* genannten Zweck verarbeitet werden;
  17. ‚Aufenthaltstitel‘: alle Aufenthaltstitel, die die Mitgliedstaaten nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates\*\* ausstellen, sowie alle sonstigen Dokumente, die in Artikel 2 Nummer 16 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 genannt sind;
  18. ‚Visum für einen längerfristigen Aufenthalt‘: eine Genehmigung, die von einem Mitgliedstaat nach Artikel 18 des Schengener Durchführungsübereinkommens erteilt wird;
  19. ‚nationale Kontrollstelle‘: [...] die Aufsichtsbehörde[...], die nach **Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679\*\*\* errichtet wurde, und die Aufsichtsbehörde, die nach Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates\*\*\*\* errichtet wurde**[...];

20. ‚Gefahrenabwehr und Strafverfolgung‘: die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten;
21. ‚terroristische Straftat[...]‘: **eine** Straftat[...] nach nationalem Recht, die [...] **einer der** in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates\*\*\*\*\* aufgeführten Straftaten [...] **entspricht** oder gleichwertig [...] **ist**;
22. ‚schwere Straftat[...]‘: **eine** Straftat[...], die [...] **einer der** in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates\*\*\*\*\* aufgeführten Straftaten [...] **entspricht** oder gleichwertig [...] **ist**, wenn die Straftaten nach dem nationalen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind.

---

\* Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

\*\* Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1).

\*\*\* **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).**

\*\*\*\* Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

\*\*\*\*\* Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

\*\*\*\*\* Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).“

5. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

*Artikel 5*  
*Kategorien von Daten*

(1) Ausschließlich folgende Kategorien von Daten werden im VIS gespeichert:

a) alphanumerische Daten über den Antragsteller [...] und über Visa, die nach Artikel 9 Nummern 1 bis 4 und den Artikeln 10 bis 14 beantragt, erteilt, abgelehnt, annulliert, aufgehoben oder verlängert wurden, alphanumerische Daten über Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel, die nach den Artikeln **22a**, 22c, 22d, 22e und 22f erteilt, entzogen, abgelehnt, annulliert, aufgehoben oder verlängert wurden, sowie Informationen zu den in den Artikeln 9a und 22b genannten Treffern [...];<sup>38</sup>

b) Gesichtsbilder nach Artikel 9 Nummer 5 und Artikel [...] **22a** [...] **Absatz 1** Buchstabe [...] **j**;

c) Fingerabdruckdaten nach Artikel 9 Nummer 6 und Artikel [...] **22a** [...] **Absatz 1** Buchstabe [...] **k**;

**ca) Scans der Personaldatenseite des Reisedokuments gemäß Artikel 9 Nummer 7 und Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe h;**

d) Verknüpfungen zu anderen Anträgen nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 22a Absatz 3.

(2) Mitteilungen nach Artikel 16, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 2, die über das VIS übermittelt werden, werden unbeschadet der Aufzeichnung der Datenverarbeitungsvorgänge nach Artikel 34 nicht im VIS gespeichert.

(3) Der CIR enthält die in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a bis cc und Nummern 5 und 6, Artikel [...] **22a** [...] **Absatz 1** Buchstaben [...] **d** bis [...] **g**, [...] **j** und [...] **k** [...] genannten Daten. Die übrigen VIS-Daten werden im Zentralsystem des VIS gespeichert.“

6. Es wird folgender Artikel 5a eingefügt:

„Artikel 5a

Liste der anerkannten Reisedokumente

1. Die mit dem Beschluss Nr. 1105/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates\* erstellte Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, wird in das VIS integriert.
2. Das VIS stellt die Funktion für die zentrale Verwaltung der Liste der anerkannten Reisedokumente und der Mitteilung der Anerkennung oder Nichtanerkennung der aufgeführten Reisedokumente nach Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1105/2011/EU bereit.
3. Die Durchführungsvorschriften für die Verwaltung der in Absatz 2 genannten Funktion werden in Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

---

<sup>38</sup> Der Verweis auf Artikel 22a fehlt in Dokument 15505/18, wurde jedoch zu einem früheren Zeitpunkt vereinbart (vgl. Dok. 15504/18).

---

\* Beschluss Nr. 1105/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, und über die Schaffung eines Verfahrens zur Aufstellung dieser Liste (ABl. L 287 vom 4.11.2011, S. 9).“

7. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

**-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„(1) Der Zugang zum VIS zum Zwecke der Eingabe, Änderung oder Löschung von Daten nach Artikel 5 Absatz 1 nach Maßgabe dieser Verordnung ist ausschließlich den dazu ermächtigten Bediensteten der Visumbehörden und den Behörden vorbehalten, die für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels gemäß Artikel 22a bis 22f zuständig sind.“**

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zugang zum VIS zum Zwecke der Datenabfrage ist ausschließlich den dazu ermächtigten Bediensteten der nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten und der Stellen der Union vorbehalten, die für die in **den Artikeln 6a und 6b**, den Artikeln 15 bis 22 [...] **und** den Artikeln [...] **22g** bis [...] **22l** [...] aufgeführten Zwecke sowie für die in den Artikeln 20 und 21 der [Verordnung 2018/XX über die Interoperabilität] aufgeführten Zwecke zuständig sind.

Dieser Zugang ist auf das für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Einklang mit diesen Zwecken erforderliche Maß beschränkt und muss in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

**„(4) Zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten Mitteilungen übermittelt jeder Mitgliedstaat der Verwaltungsbehörde unverzüglich eine Liste der zuständigen nationalen Behörden, die für die Zwecke dieser Verordnung Zugang zum VIS haben. In dieser Liste wird angegeben, zu welchem Zweck die jeweilige Behörde Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten hat.**

Das VIS stellt die Funktion für die zentrale Verwaltung dieser Liste bereit.“

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Durchführungsvorschriften für die Verwaltung der Funktion für die zentrale Verwaltung der in Absatz 3 genannten Liste werden in Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

7a. Die folgenden Artikel 6a und 6b werden eingefügt:

**„Artikel 6a**

**Zugang zu Daten zum Zwecke der Identifizierung**

**(1) Ausschließlich zum Zwecke der Identifizierung einer Person, die möglicherweise bereits im VIS erfasst ist oder die die Voraussetzungen für eine Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, können Behörden, die an den Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, oder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, zu kontrollieren, ob die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt erfüllt sind, mit den Fingerabdrücken der Person eine Abfrage im VIS durchführen.**

**Falls die Fingerabdrücke dieser Person nicht verwendet werden können oder die Abfrage anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich ist, ist die Abfrage mit den Daten durchzuführen, die in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a und/oder c und/oder in Artikel 9 Nummer 5 oder in Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d und/oder e, f, g und/oder j aufgeführt sind; diese Abfrage kann in Kombination mit den in Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe b oder Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe cc aufgeführten Daten durchgeführt werden. Das Gesichtsbild darf jedoch nicht das einzige Suchkriterium sein.**

**(2) Ergibt die Abfrage anhand der Daten nach Absatz 1, dass Daten über den Antragsteller im VIS gespeichert sind, so kann die zuständige Behörde ausschließlich für die in Absatz 1 genannten Zwecke die folgenden Daten im Antragsdatensatz sowie in einem oder mehreren damit verbundenen Antragsdatensatz/-datensätzen nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 und Artikel 22a Absatz 3 abfragen:**

**a) Antragsnummer, Statusinformation und Behörde, bei der der Antrag gestellt wurde;**

**b) die Daten aus dem Antragsformular gemäß Artikel 9 Nummer 4 oder die Daten gemäß Artikel 22a, 22c oder 22d;**

**c) Gesichtsbilder;**

**d) die Daten gemäß den Artikeln 10 bis 14, die in Bezug auf erteilte, verweigerte, annullierte, aufgehobene oder verlängerte Visa oder Anträge, deren Prüfung eingestellt wurde, eingegeben wurden, oder die Daten gemäß den Artikeln 22a und 22c bis 22f, die in Bezug auf erteilte, verlängerte, abgelehnte, entzogene, aufgehobene oder annullierte Visa für einen längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstitel eingegeben wurden.**

**(3) Wenn die Person im Besitz eines Visums, eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels ist, können die zuständigen Behörden zunächst in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 oder 19 oder mit den Artikeln 22g oder 22h Zugang zum VIS erhalten.**

**Artikel 6b**

**Nutzung von VIS-Daten zum Zwecke der Eingabe bestimmter SIS-Ausschreibungen**

**(1) Im VIS gespeicherte Daten können zum Zwecke der Eingabe einer Ausschreibung von Personen nach Artikel 32 der Verordnung (EU) ... des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung (EU) über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen] verwendet werden. In diesen Fällen erfolgt die Übermittlung der Daten über gesicherte Mittel an das SIRENE-Büro des zuständigen Mitgliedstaats.**

*(2) Wenn ein Treffer zu einer SIS-Ausschreibung nach Absatz 1 angezeigt wird, können die Kinderschutzbehörden und die nationalen Justizbehörden, einschließlich derjenigen, die für die Erhebung der öffentlichen Klage im Strafverfahren und für justizielle Ermittlungen vor Anklageerhebung zuständig sind, sowie ihrer Koordinierungsstellen nach Artikel 44 der Verordnung (EU) ... [COM(2016) 883 final – SIS im Bereich der Strafverfolgung] darum ersuchen, zur Ausführung ihrer Aufgaben Zugriff auf die in das VIS eingegebenen Daten zu nehmen. Es gelten die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Bedingungen.“*

8. In Artikel 7 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Wohl des Kindes muss in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, ein Gesichtspunkt sein, der von den Mitgliedstaaten vorrangig zu berücksichtigen ist. Das Wohlergehen des Kindes, seine Sicherheit, insbesondere wenn es sich bei dem Kind um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte, und seine Meinung sind angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen.“

9. Die Überschrift des Kapitels II erhält folgende Fassung:

„EINGABE UND VERWENDUNG VON DATEN ZU VISA [...] DURCH  
VISUMBEHÖRDEN“

10. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn der Antrag nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zulässig ist, erstellt die Visumbehörde innerhalb von [...] **vier** Arbeitstagen einen Antragsdatensatz durch Eingabe der in Artikel 9 aufgeführten Daten in das VIS, soweit diese Daten vom Antragsteller bereitgestellt werden müssen.“

b) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Nach Erstellung des Antragsdatensatzes führt das VIS automatisch die Abfrage nach Artikel 9a durch und zeigt die Ergebnisse an.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ist die Bereitstellung bestimmter Daten aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich oder faktisch nicht möglich, so wird das jeweilige Datenfeld/werden die jeweiligen Datenfelder mit dem Eintrag „entfällt“ versehen. Liegen keine Fingerabdrücke vor, so ist „VIS0“ anzugeben; ferner muss das System eine Unterscheidung zwischen den Fällen nach Artikel 13 Absatz 7 Buchstaben a bis d der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 ermöglichen.“

11. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 Buchstaben a, b und c erhalten folgende Fassung:

„a) Nachname (Familiennamen), Vorname(n), Geburtsdatum, **derzeitige** Staatsangehörigkeit(en), Geschlecht;

aa) Nachname bei der Geburt (frühere(r) [...] **Familiennamen**(n)), Geburtsort und -land, Staatsangehörigkeit bei der Geburt;

- b) Art und Nummer des Reisedokuments [...];
- c) Tag des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments [...];
- cc) [...] **Land**, [...] **das** das Reisedokument ausgestellt hat, und Ausstellungsdatum;“

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. das Gesichtsbild des Antragstellers **mit der Angabe, ob das Gesichtsbild bei Einreichung des Antrags vor Ort aufgenommen wurde** [...];“

c) Es [...] **werden die** folgenden Nummern **7 und 7a** angefügt:

„7. ein Scan der Personaldatenseite **des Reisedokuments**.“

**7a. gegebenenfalls die Angabe, dass der Antragsteller seinen Antrag als Familienangehöriger eines unter die Richtlinie 2004/38/EG\* fallenden Unionsbürgers oder eines Drittstaatsangehörigen stellt, der auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und einem Drittstaat andererseits ein dem Recht von Unionsbürgern gleichwertiges Recht auf Freizügigkeit genießt.**“

[...]

[...]

[...]

[...]

**\* RICHTLINIE 2004/38/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG.**

12. Es werden die folgenden neuen Artikel 9a bis 9d eingefügt:

*„Artikel 9a*

Abfragen in anderen Systemen

- (1) Die Antragsdatensätze werden vom VIS automatisch verarbeitet, um Treffer zu ermitteln. Das VIS prüft jeden Antragsdatensatz einzeln.
- (2) Wenn ein Antrag erstellt [...] wird, prüft das VIS, ob das mit dem betreffenden Antrag verbundene Reisedokument nach dem Beschluss Nr. 1105/2011/EU anerkannt ist, indem es eine automatische Suche in der in Artikel 5a genannten Liste der anerkannten Reisedokumente durchführt, und zeigt das Ergebnis an.
- (3) Für die Zwecke der in Artikel 21 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstaben a, c und d der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 vorgesehenen Prüfungen führt das VIS [...] eine Abfrage durch, um die in Artikel 9 Nummern **4, 5 und 6** der vorliegenden Verordnung genannten einschlägigen Daten mit den vorhandenen Daten in den Dossiers, Datensätzen oder Ausschreibungen abzugleichen, die im VIS, im Schengener Informationssystem (SIS), im Einreise-/Ausreisensystem (EES), im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) einschließlich der Überwachungsliste nach Artikel [...] **34** der [Verordnung (EU) 2018/[...] **1240** über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem], in Eurodac, [im ECRIS-TCN [...],] in den Europol-Daten, in der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD) und in der Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (Interpol-TDAWN) erfasst sind.

***Diese Abfrage kann gegebenenfalls über das Europäische Suchportal gemäß Kapitel II [der Interoperabilitäts-Verordnung] vorgenommen werden.***

- (4) Das VIS fügt dem Antragsdatensatz einen Hinweis auf nach Absatz 3 erzielte Treffer hinzu, ***mit Ausnahme der Treffer, die sich aus dem Abgleich nach Absatz 5 ergeben haben, und der Treffer mit den Europol-Daten oder der Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (Interpol TDAWN).***  
[...]
- (4a) ***Ergibt der automatische Abgleich nach Absatz 3 einen Treffer mit den Europol-Daten oder der Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (Interpol TDAWN) oder einen Treffer mit einer SIS-Ausschreibung von Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft, so vermerkt das VIS im Antragsdatensatz, dass weitere Überprüfungen erforderlich sind.***

- (5) Für die Zwecke des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe k werden im Zuge der Abfragen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels die in Artikel 15 Absatz 2 genannten einschlägigen Daten mit den im SIS vorhandenen Daten abgeglichen, um festzustellen, ob zu dem Antragsteller eine der folgenden Ausschreibungen vorliegt:
- a) [...]
  - b) Ausschreibung von *vermissten oder schutzbedürftigen Personen*;
  - c) Ausschreibung von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden;
  - d) [...] *Ausschreibung von Personen* zum Zwecke der verdeckten Kontrolle, *von Ermittlungsanfragen* oder der gezielten Kontrolle<sup>39</sup>.

#### *Artikel 9b*

Besondere Bestimmungen für Abfragen in anderen Systemen zu Familienangehörigen von Unionsbürgern oder von anderen Drittstaatsangehörigen, die nach Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen

- (1) Im Falle von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige eines Unionsbürgers, für den die Richtlinie 2004/38/EG gilt, oder eines Drittstaatsangehörigen sind, der auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und einem Drittstaat andererseits ein dem Recht von Unionsbürgern gleichwertiges Recht auf Freizügigkeit genießt, wird die automatische Kontrolle nach Artikel 9a Absatz 3 ausschließlich zum Zwecke der Feststellung durchgeführt, dass keine faktischen Anhaltspunkte oder keine auf faktische Anhaltspunkte gestützten hinreichenden Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eine Gefahr für die Sicherheit oder ein [...] Epidemierisiko im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG verbunden ist.
- (2) Das VIS prüft nicht, ob
  - a) der Antragsteller laut einer Abfrage im EES derzeit als Aufenthaltsüberzieher gemeldet ist oder in der Vergangenheit als Aufenthaltsüberzieher gemeldet war;
  - b) der Antragsteller einer Person entspricht, deren Daten in Eurodac gespeichert sind.
- (3) Wenn die automatische Bearbeitung des Antrags nach Artikel 9a Absatz 3 einen Treffer ergeben hat, der eine Ausschreibung zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 betrifft, überprüft die Visumbehörde den Grund für die Entscheidung, die zu dieser Ausschreibung im SIS geführt hat. Bezieht sich dieser Grund auf das Risiko der illegalen Einwanderung, so wird die Ausschreibung bei der Bewertung des Antrags nicht berücksichtigt. Die Visumbehörde verfährt nach Artikel 25 Absatz 2 der SIS-II-Verordnung.

---

<sup>39</sup> Die Streichung der Sachfahndungsausschreibung fehlt in Dokument 15505/18, wurde jedoch zu einem früheren Zeitpunkt vereinbart (vgl. Dok. 15504/18).

**Manuelle Überprüfung der Treffer [...]**

- (1) Treffer [...] nach Artikel 9a Absatz [...] 4 [...] werden von der [...] **zuständigen Visumbehörde** des Mitgliedstaats, der den Antrag bearbeitet, manuell überprüft.
- (2) Bei der manuellen Überprüfung der Treffer hat die [...] **zuständige Visumbehörde** Zugang zum Antragsdatensatz und zu damit verknüpften Antragsdatensätzen sowie zu allen Treffern, die während der automatischen Bearbeitung nach Artikel 9a Absatz 3 ausgelöst wurden.
- (3) Die [...] **zuständige Visumbehörde** überprüft, ob die im Antragsdatensatz gespeicherte Identität des Antragstellers mit den im VIS oder in einer der abgefragten Datenbanken vorhandenen Daten übereinstimmt.
- (4) Stimmen die personenbezogenen Daten nicht überein und hat die automatische Bearbeitung nach Artikel 9a Absatz 3 keine weiteren Treffer ergeben, so löscht die [...] **zuständige Visumbehörde** den falschen Treffer aus dem Antragsdatensatz.
- (4a) Nach der Überprüfung durch die zuständige Visumbehörde gemäß Absatz 3 übermittelt das VIS, wenn die personenbezogenen Daten mit den im SIS gespeicherten Daten übereinstimmen, auch eine automatische Mitteilung an das SIRENE-Büro des Mitgliedstaats, dessen Ausschreibung einen Treffer mit dem SIS ergeben hat.**
- (4b) Die Mitteilung an das SIRENE-Büro des Mitgliedstaats, der die Ausschreibung eingegeben hat, enthält die in Artikel 9 genannten Angaben.**
- (5) [...]
- (6) [...]
- (7) Ergibt der Abgleich nach Artikel 9a Absatz 5 einen oder mehrere Treffer **oder ergeben sich ein oder mehrere Treffer mit einer SIS-Ausschreibung von Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft**, so sendet das VIS abweichend von Absatz 1 eine automatische Mitteilung an [...] **das SIRENE-Büro** des Mitgliedstaats, der die [...] **Ausschreibung eingegeben hat. Das betreffende SIRENE-Büro prüft in der Folge, ob die personenbezogenen Daten des Antragstellers den personenbezogenen Daten in der Ausschreibung entsprechen, die zu dem Treffer geführt hat, und trifft erforderlichenfalls im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften** geeignete Folgemaßnahmen [...].

- (7a) *Ergibt der Abgleich mit der Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (Interpol TDAWN) einen oder mehrere Treffer, so sendet das VIS abweichend von Absatz 1 eine automatische Mitteilung an das Nationale Zentralbüro von Interpol in dem Mitgliedstaat, der die Abfrage durchgeführt hat, damit er erforderlichenfalls im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften geeignete Folgemaßnahmen treffen kann.*
- (7b) *Das Ergebnis der Überprüfungen wird dem Antragsdatensatz hinzugefügt.*
- (8) *[...] Im Anschluss an die Mitteilungen gemäß Absatz 7 über eine SIS-Ausschreibung von Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft und gemäß Absatz 7a richtet die konsultierte Behörde des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten eine mit Gründen versehene Stellungnahme an den für die Bearbeitung des Visumantrags zuständigen Mitgliedstaat, die bei der Prüfung des Visumantrags gemäß Artikel 21 des Visakodex berücksichtigt wird. Die konsultierte Behörde der Mitgliedstaaten antwortet innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Mitteilung. Das Ausbleiben einer Antwort innerhalb der Frist gilt als befürwortende Stellungnahme zu der eingegangenen Mitteilung.*

#### *Artikel 9ca*

##### *Konsultation von Europol*

- (1) *Wird festgestellt, dass Europol die Daten geliefert hat, die einen Treffer mit den Europol-Daten gemäß Artikel 9a Absatz 3 ergeben haben, so wird Europol eine automatische Mitteilung übermittelt, damit es den Treffer durch einen Abgleich mit seinen eigenen Daten überprüfen kann. Zu diesem Zweck übermittelt das VIS Europol auch die einschlägigen Daten des Antragsdatensatzes, der zu diesem Treffer geführt hat. Nachdem der Treffer mitgeteilt und bestätigt wurde, sollte Europol eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die nationale Europol-Stelle und an die zuständige Visumbehörde des zuständigen Mitgliedstaats richten, die ihn dann gemäß Artikel 9c Absatz 3 in den Antragsdatensatz aufnimmt.*
- (2) *Nachdem die Stellungnahme zu dem Antrag bei der zuständigen Visumbehörde des zuständigen Mitgliedstaats eingegangen ist, kann diese Visumbehörde Europol konsultieren, um es um Übermittlung zusätzlicher Angaben zu ersuchen. In diesem Fall übermittelt die Visumbehörde Europol die einschlägigen zusätzlichen Angaben oder Unterlagen, die der Antragsteller im Zusammenhang mit dem Visumantrag bereitgestellt hat, zu dem Europol konsultiert wird.*
- (3) *Diese Konsultation erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/794, insbesondere des Kapitels IV.*
- (4) *Europol antwortet innerhalb von 60 Stunden nach dem Tag der Mitteilung über die Konsultation. Das Ausbleiben einer Antwort Europols innerhalb der Frist gilt als befürwortende Stellungnahme zu dem Antrag.*

#### *Artikel 9d*

##### *Aufgaben von Europol*

Europol passt sein Informationssystem an, um zu gewährleisten, dass die Abfragen nach Artikel 9a Absatz 3 und Artikel 22b Absatz 2 automatisch bearbeitet werden können.“

13. [...] Artikel 13 wird [...] *wie folgt geändert*:

*a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:*

*„b) Behörde, die das Visum annulliert oder aufgehoben hat,“*

*b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:*

„(4) Wenn der Antragsdatensatz nach den Absätzen 1 und 2 aktualisiert wird, sendet das VIS dem Mitgliedstaat, der das Visum erteilt hat, eine Mitteilung, in der es ihn über die Entscheidung zur Annullierung oder Aufhebung des Visums unterrichtet. Diese Mitteilung wird vom Zentralsystem automatisch generiert und über den in Artikel 16 vorgesehenen Mechanismus übermittelt.“

14. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe ea eingefügt:

„ea) Gesichtsbild;“

b) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das in Absatz 2 Buchstabe ea genannte Gesichtsbild darf nicht das einzige Suchkriterium sein.“

*c) In Absatz 5 werden die Worte „Artikel 20“ durch die Worte „Artikel 6a“ ersetzt.*

15. Artikel 16 Absätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn im VIS ein Antragsdatensatz für einen Staatsangehörigen eines spezifischen Drittlands oder einen Angehörigen einer spezifischen Gruppe von Staatsangehörigen dieses Landes erstellt wird, für das beziehungsweise die nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 eine vorherige Konsultation verlangt wurde, übermittelt das VIS das Ersuchen um Konsultation automatisch den angegebenen Mitgliedstaaten.

Die konsultierten Mitgliedstaaten übermitteln ihre Antwort dem VIS, das diese an den Mitgliedstaat weiterleitet, der den Antragsdatensatz erstellt hat.

Die Liste der Mitgliedstaaten, die nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 verlangen, dass ihre zentralen Behörden von den zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten bei der Prüfung der von Staatsangehörigen spezifischer Drittländer oder von spezifischen Gruppen von Staatsangehörigen dieser Länder eingereichten Anträge auf Erteilung eines einheitlichen Visums konsultiert werden, und der betroffenen Drittstaatsangehörigen wird ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Konsultationsverfahrens in das VIS integriert. **Das VIS stellt die Funktion für die zentrale Verwaltung dieser Liste bereit.**“

(3) Das Verfahren des Absatzes 2 gilt *sinngemäß* auch für

a) die Übermittlung von Informationen nach Artikel 24 Absatz 2 über die Änderung von Daten sowie Artikel 25 Absatz 4 **und Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009** über die Erteilung von Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit [...] *beziehungsweise* über nachträgliche Mitteilungen;

b) alle sonstigen Mitteilungen im Zusammenhang mit der konsularischen Zusammenarbeit, die eine Übermittlung von im VIS gespeicherten oder damit zusammenhängenden personenbezogenen Daten erfordern, im Zusammenhang mit der Übermittlung von Ersuchen um Übersendung von Kopien von Reisedokumenten nach Artikel 9 Nummer 7 und anderer den Antrag stützender Dokumente an die zuständige Visumbehörde und mit der Übermittlung elektronischer Kopien dieser Dokumente sowie im Zusammenhang mit Anträgen nach [...] Artikel 38 Absatz 3. Die zuständigen Visumbehörden beantworten [...] solche[...] Ersuchen innerhalb von [...] **sieben Kalendertagen**.“

16. Artikel 17 wird gestrichen.

17. Die Überschrift des Kapitels III erhält folgende Fassung:

„ZUGANG ZU DATEN ÜBER VISA [...] DURCH ANDERE BEHÖRDEN“

18. Artikel 18 [...] *wird wie folgt geändert:*

*a) In Absatz 4 Buchstabe b wird das Wort „Fotos“ durch das Wort „Gesichtsbilder“ ersetzt.*

*b) In Absatz 5 Buchstabe b wird das Wort „Fotos“ durch das Wort „Gesichtsbilder“ ersetzt.*

*c) Absatz 6 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:*

„Die zuständigen Grenzkontrollbehörden an den Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, verifizieren die Fingerabdrücke des Visuminhabers anhand der im VIS gespeicherten Fingerabdruckdaten. Bei Visuminhabern, deren Fingerabdrücke nicht verwendet werden können, wird die Suche nach Absatz 1 anhand der alphanumerischen Daten nach Absatz 1 in Kombination mit dem Gesichtsbild durchgeführt.“

*d) In Absatz 8 werden die Worte „Artikel 20 Absätze 1 und 2“ durch die Worte „Artikel 6a“ ersetzt.*

*18a. Artikel 20 wird gestrichen.*

19. [...]

[...]

[...]

(1) [...]

(2) [...]

[...]

[...]

**19a. Artikel 21 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:**

**„Falls die Fingerabdrücke dieser Person nicht verwendet werden können oder die Abfrage anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich ist, ist die Abfrage mit den in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a und/oder c und/oder in Artikel 9 Nummer 5 aufgeführten Daten durchzuführen; diese Abfrage kann in Kombination mit den in Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe b aufgeführten Daten durchgeführt werden. Das Gesichtsbild darf jedoch nicht das einzige Suchkriterium sein.“**

**b) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:**

**„b) Daten aus dem Antragsformular nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a und aa;“**

**c) In Absatz 2 Buchstabe f wird das Wort „Fotos“ durch das Wort „Gesichtsbilder“ ersetzt.**

**d) In Absatz 2 wird zwischen den Buchstaben f und g folgender Buchstabe eingefügt:**

**„fa) Daten, die nach den Artikeln 10, 13 und 14 in Bezug auf erteilte, annullierte, aufgehobene oder verlängerte Visa eingegeben wurden;“**

**e) Absatz 2 Buchstabe g erhält folgende Fassung:**

**„g) Daten nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a und aa aus dem/den verknüpften Antragsdatensatz/-datensätzen zu dem Ehegatten und den Kindern.“**

**20. Artikel 22 [...] wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:**

**„Falls die Fingerabdrücke dieser Person nicht verwendet werden können oder die Abfrage anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich ist, ist die Abfrage mit den in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a und/oder c und/oder in Artikel 9 Nummer 5 aufgeführten Daten durchzuführen; diese Abfrage kann in Kombination mit den in Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b aufgeführten Daten durchgeführt werden. Das Gesichtsbild darf jedoch nicht das einzige Suchkriterium sein.“**

**b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Ergibt die Suche anhand der in Absatz 1 aufgeführten Daten, dass Daten über die Person, die internationalen Schutz beantragt, im VIS gespeichert sind, so kann die zuständige Asylbehörde ausschließlich für den in Absatz 1 genannten Zweck die folgenden Daten des Antragstellers und von verknüpften Antragsdatensätzen des Antragstellers nach Artikel 8 Absatz 3 abfragen:

- a) die Antragsnummer;
- b) die in *Artikel 9 Nummern 4, 5 und 7* aufgeführten Daten aus den Antragsformularen;
- c) [...] **Gesichtsbilder**;
- d) die Daten, die nach den Artikeln 10, 13 und 14 in Bezug auf erteilte, annullierte, aufgehobene oder verlängerte Visa eingegeben wurden;
- e) die in Artikel 9 *Nummern 4 und 5* aufgeführten Daten der verknüpften Antragsdatensätze nach Artikel 8 Absatz 4.“

21. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 23*

*Aufbewahrungsfrist für die Datenspeicherung*

(1) Die Datensätze werden unbeschadet der Löschung nach den Artikeln 24 und 25 und der Führung von Protokollen nach Artikel 34 höchstens fünf Jahre im VIS gespeichert.

Diese Frist beginnt

- a) im Falle der Erteilung eines Visums, eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels mit dem Tag des Ablaufs seiner Gültigkeitsdauer;
- b) im Falle der Verlängerung eines Visums [...] **oder** eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt [...] mit dem Tag des Ablaufs seiner neuen Gültigkeitsdauer;
- c) im Falle der Rücknahme des Antrags oder der Einstellung oder Nichtfortführung seiner Prüfung mit dem Tag der [...] **Eingabe der Rücknahme durch den Dokumenteninhaber oder der Entscheidung der zuständigen Behörde in das VIS**;
- d) im Falle der Ablehnung, Annullierung, [...] Entziehung beziehungsweise Aufhebung eines Visums, eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels mit dem Tag der Entscheidung der zuständigen Behörde.

(2) Mit Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist löscht das VIS automatisch den Datensatz und die Verknüpfungen zu diesem Datensatz nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 22a [...] **Absatz 3** [...].“

22. Artikel 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat ein Mitgliedstaat Grund zu der Annahme, dass im VIS verarbeitete Daten unrichtig sind oder unter Verstoß gegen diese Verordnung im VIS verarbeitet wurden, so teilt er dies umgehend dem zuständigen Mitgliedstaat mit. Diese Mitteilung wird nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 3 übermittelt.“

Wenn die unrichtigen Daten Verknüpfungen nach Artikel 8 Absatz 3 oder 4 und Artikel 22a Absatz 3 betreffen **oder wenn eine Verknüpfung fehlt**, nimmt der zuständige Mitgliedstaat die notwendigen Überprüfungen vor, übermittelt innerhalb von [...] **drei Arbeitstagen** eine Antwort und berichtigt **gegebenenfalls** die Verknüpfung. Geht innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort ein, so berichtigt der ersuchende Mitgliedstaat die Verknüpfung selbst und unterrichtet den zuständigen Mitgliedstaat über VISMail von der vorgenommenen Berichtigung.“

23. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erwirbt ein Antragsteller vor Ablauf der Frist nach Artikel 23 Absatz 1 die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats, so werden die ihn betreffenden Antragsdatensätze und Dossiers sowie deren Verknüpfungen nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 [...] **und nach** Artikel 22a Absatz 3 von dem Mitgliedstaat, der die entsprechenden Antragsdatensätze und Verknüpfungen erstellt hat, unverzüglich aus dem VIS gelöscht.“

b) [...] Absatz 2 [...] **erhält folgende Fassung:** [...]

**„(2) Erlangt ein Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats, so teilt dieser Mitgliedstaat dies umgehend dem/den zuständigen Mitgliedstaat/en mit. Diese Mitteilung wird über VISMail übermittelt.“**

24. In Artikel 26 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) In den nachstehenden Fällen darf [...] **die Verwaltungsbehörde** zu Testzwecken anonymisierte echte personenbezogene Daten aus dem VIS[...] verwenden:<sup>40</sup>

a) zur Diagnose und Behebung von Störungen [...] **beim VIS-Betrieb;**

b) zum Testen neuer Technologien und Methoden [...], **die für den VIS-Betrieb relevant sind.**

In diesen Fällen sind die Sicherheitsmaßnahmen, die Zugangskontrolle und die Protokollierungsaktivitäten in der Testumgebung dieselben wie im VIS. Zu Testzwecken ausgewählte echte personenbezogene Daten werden so anonymisiert, dass die betroffene Person nicht mehr identifiziert werden kann.“

---

<sup>40</sup> Die Streichung von „-Produktionssystem“ fehlt in Dokument 15505/18, wurde jedoch zu einem früheren Zeitpunkt vereinbart (vgl. Dok. 15504/18).

25. Artikel 27 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 27*

*Standort des zentralen Visa-Informationssystems (CS-VIS)*

Das Haupt-CS-VIS, das für die technische Überwachung und die Verwaltung zuständig ist, befindet sich in Straßburg (Frankreich); ein Backup-CS-VIS, das alle Funktionen des Haupt-CS-VIS übernehmen kann, befindet sich in Sankt Johann im Pongau (Österreich).

Beide Standorte können gleichzeitig für den aktiven Betrieb des VIS genutzt werden, sofern der zweite Standort weiterhin in der Lage ist, bei einem Ausfall des Systems dessen Betrieb zu gewährleisten.“

26. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verantwortlichkeit für die Verwendung und die Qualität von Daten“

b) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Daten richtig und aktuell sind und ein adäquates Maß an Qualität und Vollständigkeit aufweisen, wenn sie an das VIS übermittelt werden.“

c) In Absatz 2 Buchstabe a wird das Wort „VIS“ durch die jeweils grammatisch korrekte Form der Wörter „VIS oder der CIR“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zur Durchführung von Qualitätskontrollen in Bezug auf die Daten im VIS entwickelt und pflegt die Verwaltungsbehörde zusammen mit der Kommission Mechanismen und Verfahren für die automatische Datenqualitätskontrolle und erstattet den Mitgliedstaaten regelmäßig Bericht. Die Verwaltungsbehörde erstattet den Mitgliedstaaten und der Kommission [...] **auch mindestens einmal jährlich** Bericht über die Datenqualitätskontrollen.

Die Mechanismen und Verfahren sowie die Auslegung der Einhaltung der Datenqualität werden im Wege von Durchführungsmaßnahmen nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.“

27. Es wird folgender Artikel 29a eingefügt:

*„Artikel 29a*

*Besondere Vorschriften für die Eingabe von Daten*

(1) Für die Eingabe der in den Artikeln 9 **bis 14, 22a und 22c** [...] **bis 22e** genannten Daten in das VIS gelten die folgenden Voraussetzungen:

a) die Daten nach den Artikeln 9 **bis 14, 22a und 22c** [...] **bis 22e** sowie Artikel 6 Absatz 4 dürfen erst nach einer von den zuständigen nationalen Behörden vorgenommenen Qualitätskontrolle an das VIS übermittelt werden;

b) die Daten nach den Artikeln 9 **bis 14, 22a und 22c** [...] **bis 22e** sowie Artikel 6 Absatz 4 werden vom VIS nach einer vom VIS nach Absatz 2 vorgenommenen Qualitätskontrolle verarbeitet.

(2) Qualitätskontrollen werden vom VIS wie folgt vorgenommen:

- a) bei der Erstellung von Antragsdatensätzen oder Dossiers von Drittstaatsangehörigen im VIS werden die in den Artikeln 9 *bis* 14, 22a und 22c [...] *bis* 22e genannten Daten einer Qualitätskontrolle unterzogen; zeigt diese Kontrolle, dass die festgelegten Qualitätskriterien nicht erfüllt sind, so teilt das VIS dies den zuständigen Behörden automatisch mit;
- b) die automatischen Verfahren nach Artikel 9a Absatz 3 und Artikel 22b Absatz 2 dürfen vom VIS erst nach einer vom VIS nach diesem Artikel vorgenommenen Qualitätskontrolle ausgelöst werden; zeigt diese Kontrolle, dass die festgelegten Qualitätskriterien nicht erfüllt sind, so teilt das VIS dies den zuständigen Behörden automatisch mit;
- c) bei der Erstellung von Antragsdatensätzen von Drittstaatsangehörigen im VIS werden Gesichtsbilder und [...] *Fingerabdrücke* einer Qualitätskontrolle unterzogen, um sicherzustellen, dass Mindestdatenqualitätsstandards eingehalten werden, die einen Abgleich biometrischer Daten ermöglichen;
- d) bei der Speicherung von Informationen über die nationalen benannten Behörden im VIS werden die Daten nach Artikel 6 Absatz 4 einer Qualitätskontrolle unterzogen.

Für die Speicherung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten werden Qualitätsstandards festgelegt. Die Spezifikationen dieser Standards werden in Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

28. Artikel 31 [...] *wird wie folgt geändert:*

*b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

**„(1) Daten, die im VIS in Anwendung dieser Verordnung verarbeitet werden, werden Drittstaaten oder internationalen Organisationen nicht übermittelt oder zur Verfügung gestellt.**

**Abweichend von Unterabsatz 1 und unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen die in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a [...] bis cc, k und m [...] und Artikel 9 Nummern 5 bis 7 oder Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d bis k genannten Daten einem Drittstaat oder einer im Anhang aufgeführten internationalen Organisation nur dann übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden, wenn dies im Einzelfall für den Nachweis der Identität eines Drittstaatsangehörigen und nur zum Zwecke der Rückführung nach der Richtlinie 2008/115/EG [...], der Neuansiedlung nach der Verordnung ... [Verordnung über den Neuansiedlungsrahmen] oder einer nationalen Neuansiedlungsregelung erforderlich ist und der Mitgliedstaat, der die Daten in das VIS eingegeben hat, seine Zustimmung erteilt hat.“**

*c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

**„(2) Personenbezogene Daten, die ein Mitgliedstaat oder Europol zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken aus dem VIS erhalten hat, dürfen nicht Drittstaaten, internationalen Organisationen oder privaten Stellen innerhalb oder außerhalb der Union übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden. Dieses Verbot gilt auch, wenn diese Daten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680 auf nationaler Ebene oder zwischen Mitgliedstaaten weiterverarbeitet werden.“**

d) *Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:*

*„(2a) Abweichend von Absatz 2 dürfen die in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a bis cc und Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d bis g genannten Daten von der benannten Behörde im Einzelfall nur dann einem Drittstaat übermittelt werden, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:*

*a) Es liegt ein dringender Ausnahmefall vor, in dem*

*i) eine unmittelbare Gefahr im Zusammenhang mit einer terroristischen Straftat besteht; oder*

*ii) eine unmittelbare Gefahr für das Leben einer Person besteht und diese Gefahr mit einer schweren Straftat verbunden ist;*

*b) die Übermittlung der Daten ist zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer solchen terroristischen Straftat bzw. schweren Straftat im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder in dem betreffenden Drittstaat notwendig;*

*c) die benannte Behörde hat nach dem Verfahren und den Bedingungen gemäß den Artikeln 22m und 22n Zugriff auf diese Daten;*

*d) die Übermittlung erfolgt im Einklang mit den geltenden Bedingungen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680, insbesondere ihres Kapitels V;*

*e) es wurde ein ordnungsgemäß begründetes schriftliches oder elektronisches Ersuchen seitens des Drittstaats vorgelegt.*

*Erfolgt eine Übermittlung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes, so wird diese dokumentiert, und die Dokumentation, einschließlich Datum und Uhrzeit der Übermittlung, Angaben zur empfangenden zuständigen Behörde, Begründung der Übermittlung und übermittelte personenbezogene Daten, wird der gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 errichteten Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt.“*

29. Artikel 34 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 34  
Führen von Protokollen*

(1) Alle Mitgliedstaaten, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und die Verwaltungsbehörde protokollieren alle *ihre* Datenverarbeitungsvorgänge im VIS. Die Protokolle enthalten den Zweck des Zugriffs nach Artikel 6 Absatz 1, Artikel [...] **6b** Absatz 1, Artikel 22k Absatz 1, den Artikeln 15 bis 22 und *den Artikeln 22g bis 22j*, das Datum und die Uhrzeit, die Art der übermittelten Daten nach den Artikeln 9 bis 14, die Art der für die Abfrage verwendeten Daten nach Artikel 15 Absatz 2, Artikel 18, Artikel 19 Absatz 1, Artikel [...] **6a** Absatz 1, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 22g, *Artikel 22h, Artikel 22i, Artikel 22j*, Artikel 45a und Artikel 45d sowie den Namen der Behörde, die die Daten eingegeben oder abgefragt hat. Darüber hinaus führt jeder Mitgliedstaat Protokoll über die zur Eingabe oder Abfrage der Daten ermächtigten Bediensteten.

(2) Im Hinblick auf die in Artikel 45b genannten Vorgänge wird jeder Datenverarbeitungsvorgang im VIS und im EES nach dem vorliegenden Artikel und Artikel 41 der Verordnung (EU) 2017/2226 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) protokolliert.

(3) Die *Protokolle* dürfen nur zur datenschutzrechtlichen Kontrolle der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Datensicherheit verwendet werden. Die Protokolle werden in geeigneter Weise vor unbefugtem Zugriff **und unbefugter Änderung** geschützt und ein Jahr nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Artikel 23 Absatz 1 gelöscht, sofern sie nicht für bereits eingeleitete Kontrollverfahren benötigt werden.“

**29a. Die folgenden Artikel 36a und 36b werden eingefügt:**

**„Artikel 36a**

**Datenschutz**

**(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und die Verwaltungsbehörde unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.**

**(2) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Visumbehörden, die Anträge prüfen und Überprüfungen gemäß den Artikeln 9c, 9ca und 22b durchführen, durch die Grenzbehörden und die Einwanderungsbehörden gilt die Verordnung (EU) 2016/679.**

**Entscheidet die Visumbehörde über die Erteilung, Verweigerung, Aufhebung oder Annullierung eines Visums, so findet die Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung.**

**(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die benannten Behörden der Mitgliedstaaten für die Zwecke des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe h und Absatz 2 Buchstabe c dieser Verordnung und für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 3 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Zwecke der Artikel 6a und 22h dieser Verordnung gilt die Richtlinie (EU) 2016/680.**

**(4) Die gemäß den Artikeln 9ca und 22b dieser Verordnung erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol unterliegt der Verordnung (EU) 2016/794.**

**Artikel 36b**

**Auftragsverarbeiter**

**(1) In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS gilt die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache beziehungsweise die Verwaltungsbehörde als Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. ...2018<sup>41</sup>.**

**(2) Die Verwaltungsbehörde trägt dafür Sorge, dass das VIS gemäß dieser Verordnung betrieben wird.“**

---

<sup>41</sup> [...] Referenz der neuen Verordnung, die die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ersetzt, einfügen.

30. Artikel 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Die Drittstaatsangehörigen und die in Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe f [...] genannten Personen werden von dem zuständigen Mitgliedstaat informiert“

*aa) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:*

*„c) über die Kategorien von Datenempfängern, einschließlich der in Artikel [...] 22k genannten Behörden und Europol;“*

*ab) In Absatz 1 werden zwischen den Buchstaben c und d beziehungsweise zwischen den Buchstaben e und f folgende Buchstaben eingefügt:*

*„ca) darüber, dass die Mitgliedstaaten und Europol zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken auf das VIS zugreifen dürfen;“<sup>42</sup>*

*„ea) darüber, dass im VIS gespeicherte personenbezogene Daten gemäß Artikel 31 an ein Drittland oder eine internationale Organisation und gemäß dem Beschluss (EU) 2017/1908 des Rates\* an die Mitgliedstaaten übermittelt werden können;“*

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Informationen nach Absatz 1 werden dem Drittstaatsangehörigen bei Aufnahme der Daten, des [...] **Gesichtsbilds** und der Fingerabdruckdaten nach Artikel 9 Nummern 4, 5 und 6 **oder** Artikel [...] **22a** Absatz [...] **1 Buchstaben d bis k** [...] schriftlich und erforderlichenfalls mündlich in einer Sprache und einer Form mitgeteilt, die die betroffene Person versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie versteht. Kinder müssen in einer ihrem Alter angemessenen Weise [...] informiert werden [...].“

c) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Liegen keine solchen von diesen Personen unterzeichneten Formulare vor, so werden diese Informationen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 mitgeteilt.“

---

\* **BESCHLUSS (EU) 2017/1908 DES RATES vom 12. Oktober 2017 über das Inkraftsetzen einiger Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Visa-Informationssystem in der Republik Bulgarien und in Rumänien.**

---

<sup>42</sup> Die Formulierung „zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken“ fehlt in Dokument 15505/18, wurde jedoch zu einem früheren Zeitpunkt vereinbart (vgl. Dok. 15504/18).

31. Artikel 38 [...] wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

*„Unbeschadet der Artikel 15, 16, 17 und 23 der Verordnung (EU) 2016/679, der Artikel 14, 15 und 16 der Richtlinie (EU) 2016/680, des Artikels 53 der Verordnung [XXX] über das SIS im Bereich der Grenzkontrollen, des Artikels 67 der Verordnung [XXX] über das SIS im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der Datenschutzvorschriften von Interpol hat jede Person das Recht auf Auskunft über sie betreffende im VIS gespeicherte Daten und den Mitgliedstaat, der sie an das VIS übermittelt hat. Diese Datenauskunft kann nur von einem Mitgliedstaat erteilt werden. Jeder Mitgliedstaat führt Aufzeichnungen über diesbezügliche Anträge auf Auskunft.“*

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

*„(3) Wird der Antrag nach Absatz 2 bei einem anderen als dem **für den Antrag** zuständigen Mitgliedstaat gestellt, so kontaktieren die Behörden des Mitgliedstaats, an den der Antrag gerichtet wurde, die Behörden des **für den Antrag** zuständigen Mitgliedstaats innerhalb von sieben Tagen. Der zuständige Mitgliedstaat überprüft die Richtigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung im VIS innerhalb eines Monats.“*

a) Es wird ein neuer Absatz 3a eingefügt:

*„(3a) Ein für den Antrag zuständiger Mitgliedstaat darf der betroffenen Person nur dann Auskunft über personenbezogene Daten der betroffenen Person in der ETIAS-Überwachungsliste, in der Interpol TDAWN, in den Europol-Daten oder im SIS, mit Ausnahme von Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen, die einem Einreise- und Aufenthaltsverbot unterliegen, erteilen, wenn der Mitgliedstaat/Europol, der bzw. das die Daten in diese Datenbanken eingegeben hat, dem für den Antrag zuständigen Mitgliedstaat seinen Standpunkt in Bezug auf den Antrag auf Zugriff mitgeteilt hat.“*

d) Es wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

*„Ein Mitgliedstaat trifft die Entscheidung, der betroffenen Person weder ganz noch teilweise Informationen zu übermitteln, nach Maßgabe seiner nationalen Rechtsvorschriften, soweit und solange diese teilweise oder vollständige Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich und verhältnismäßig ist und den Grundrechten und den berechtigten Interessen der betroffenen Person gebührend Rechnung getragen wird,*

a) zur Gewährleistung, dass behördliche oder gerichtliche Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren nicht behindert werden,

b) zur Gewährleistung, dass die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht beeinträchtigt werden,

c) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit,

d) zum Schutz der nationalen Sicherheit oder

e) zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

***In Fällen gemäß Unterabsatz 1 informiert der Mitgliedstaat die betroffenen Personen unverzüglich schriftlich über jede Verweigerung oder Einschränkung des Zugangs und über die Gründe für die Verweigerung oder die Einschränkung. Dies kann unterlassen werden, wenn die Übermittlung dieser Information einem der in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis e genannten Zwecke zuwiderliefe. Der Mitgliedstaat informiert die betroffene Person über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.***

***Der Mitgliedstaat dokumentiert die sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung, der betroffenen Person keine Informationen zu übermitteln. Diese Angaben sind den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.***

***In solchen Fällen muss dafür gesorgt werden, dass die betroffene Person ihre Rechte im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften auch durch die zuständigen Aufsichtsbehörden ausüben kann.“***

32. Artikel 43 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeitet bei speziellen Fragen, die eine Einbeziehung der nationalen Ebene erfordern, eng mit den nationalen Kontrollstellen zusammen, insbesondere wenn der Europäische Datenschutzbeauftragte oder eine nationale Kontrollstelle größere Diskrepanzen zwischen den Verfahrensweisen der Mitgliedstaaten feststellt oder möglicherweise unrechtmäßige Übermittlungen über die Kommunikationskanäle der Interoperabilitätskomponenten bemerkt, oder bei Fragen einer oder mehrerer nationaler Kontrollstellen zur Durchführung und Auslegung dieser Verordnung.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen wird eine koordinierte Überwachung nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/XXXX [überarbeitete Verordnung (EG) Nr. 45/2001] sichergestellt.“

33. In Artikel 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die technischen Spezifikationen für die Qualität, Auflösung und Verwendung der Fingerabdrücke und des Gesichtsbilds für die biometrische Verifizierung und Identifizierung im VIS werden in Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

34. Es wird folgender Artikel 45a eingefügt:

*„Artikel 45a  
Verwendung von Daten zur Erstellung von Berichten und Statistiken*

(1) Die dazu ermächtigten Bediensteten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission, [...] ***der Verwaltungsbehörde, der Asylagentur der Europäischen Union*** und der mit der Verordnung (EU) 2016/1624 eingerichteten Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache dürfen ausschließlich zur Erstellung von Berichten und Statistiken die folgenden Daten abfragen, ohne dass die Identifizierung einzelner Personen möglich ist:

- a) Statusinformationen;

- b) zuständige Behörde, einschließlich Standort;
- c) Geschlecht, Geburtsdatum und [...] Staatsangehörigkeit(**en**) des Antragstellers;
- d) **gegebenenfalls** nur im Falle von Visa [...]: Mitgliedstaat der ersten Einreise;
- e) Datum und Ort der Antragstellung und der Entscheidung über den Antrag [...];
- f) Art des ausgestellten Dokuments (Visum für den Flughafentransit, einheitliches Visum oder Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit, Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstitel);
- g) nur im Falle von Visa [...]: Art des Reisedokuments [...];
- h) nur im Falle von Visa [...]: Gründe für Entscheidungen in Bezug auf das Dokument oder den Antrag; im Falle von Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln: Entscheidung über den Antrag (stattgegeben oder abgelehnt, aus welchen Gründen);
- i) nur im Falle von Visa [...]: zuständige Behörde, einschließlich Standort, die den Antrag abgelehnt hat, und Datum der Ablehnung;
- j) [...] Fälle, in denen derselbe Antragsteller bei mehr als einer Visumbehörde ein Visum [...] beantragt hat, unter Angabe der betreffenden Visumbehörden, einschließlich Standort, und des jeweiligen Datums der Ablehnung;
- k) im Falle von Visa [...]: Hauptzweck(e) der Reise [...];
- ka) *Visaanträge, die im Rahmen einer Vertretungsvereinbarung nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 bearbeitet wurden;***
- l) Daten, die in Bezug auf entzogene, annullierte, aufgehobene beziehungsweise verlängerte Dokumente eingegeben wurden;
- m) [...] Tag des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels;
- n) Zahl der Personen, die nach Artikel 13 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit sind;
- o) Fälle, in denen die in Artikel 9 Nummer 6 genannten Daten nach Artikel 8 Absatz 5 Satz 2 faktisch nicht bereitgestellt werden konnten;
- p) Fälle, in denen die in Artikel 9 Nummer 6 genannten Daten nach Artikel 8 Absatz 5 Satz 2 aus rechtlichen Gründen nicht bereitgestellt werden mussten;

- q) Fälle, in denen einer Person, die die in Artikel 9 Nummer 6 genannten Daten nach Artikel 8 Absatz 5 Satz 2 faktisch nicht bereitstellen konnte, ein Visum verweigert wurde;
- r) Fälle, in denen eine Person, die ein Visum, ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel beantragt hat, im Zuge der Abfrage nach Artikel 9a Absatz 3 oder Artikel 22b Absatz 2 in Eurodac erfasst ist;
- s) ***im Falle von Visa: Verknüpfungen zu dem früheren Antragsdatensatz zu diesem Antragsteller sowie Verknüpfungen zu den Antragsdatensätzen der zusammen reisenden Personen.***

Die dazu ermächtigten Bediensteten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache können zur Durchführung von Risikoanalysen und Schwachstellenbeurteilungen nach den Artikeln 11 und 13 der Verordnung (EU) 2016/1624 die in Unterabsatz 1 aufgeführten Daten abfragen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels speichert [...] **die Verwaltungsbehörde** die dort aufgeführten Daten im zentralen Speicher für Berichte und Statistiken nach [Artikel 39 der Verordnung 2018/XX [über die Interoperabilität]].

(3) Die von [...] **der Verwaltungsbehörde** zur Überwachung des Funktionierens des VIS eingeführten Verfahren nach Artikel 50 Absatz 1 umfassen die Möglichkeit, regelmäßige Statistiken zur Gewährleistung dieser Überwachung zu erstellen.

(4) Vierteljährlich stellt [...] **die Verwaltungsbehörde** auf der Grundlage der VIS-Daten über **die in Artikel 4 Nummer 1 genannten** Visa [...] Statistiken zusammen, aus denen für jeden Standort, an dem ein Visum beantragt wurde, insbesondere Folgendes hervorgeht:

- a) ***Zahl der beantragten Visa für den Flughafentransit (Kategorie A) im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009; Zahl der erteilten Visa der Kategorie A, aufgeschlüsselt nach Einfachvisa und Mehrfachvisa; Zahl der abgelehnten Visa der Kategorie A [...];***
- b) ***Zahl der beantragten Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (Kategorie C) im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (aufgeschlüsselt nach Hauptzweck der Reise); Zahl der erteilten Visa der Kategorie C, aufgeschlüsselt nach erteilten Visa für die einmalige oder mehrfache Einreise, wobei letztere nach der Gültigkeitsdauer (6 Monate oder weniger, 1 Jahr, 2 Jahre, 3 Jahre, 4 Jahre, 5 Jahre) untergliedert werden; Zahl der erteilten Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit; Zahl der abgelehnten Visa der Kategorie C [...].***
- c) [...]
- d) [...]
- e) [...]
- f) [...]

- g) [...]
- h) [...]
- i) [...]

Die täglichen Statistiken werden im zentralen Speicher für Berichte und Statistiken gespeichert.

(5) Vierteljährlich stellt [...] **die Verwaltungsbehörde** auf der Grundlage der VIS-Daten über Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel Statistiken zusammen, aus denen für jeden Standort insbesondere Folgendes hervorgeht:

- a) Gesamtzahl der beantragten, erteilten, abgelehnten, verlängerten und entzogenen Visa für einen längerfristigen Aufenthalt;
- b) Gesamtzahl der beantragten, erteilten, abgelehnten, verlängerten und entzogenen Aufenthaltstitel.

(6) Am Ende eines jeden Jahres werden statistische Daten in Form von vierteljährlichen Statistiken für das betreffende Jahr zusammengestellt. Die Statistiken enthalten eine Aufgliederung der Daten für jeden einzelnen Mitgliedstaat.

(7) Auf Ersuchen der Kommission stellt [...] **die Verwaltungsbehörde** der Kommission Statistiken zu bestimmten Aspekten der Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik oder der **Migrations- und Asylpolitik** zur Verfügung, auch zu Aspekten, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 ergeben.“

35. Es werden die folgenden Artikel 45b, 45c, 45d und 45e eingefügt:

„Artikel 45b

*Datenzugriff durch Beförderungsunternehmer zu Überprüfungszwecken*

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen müssen im Luft- und Seeverkehr tätige Beförderungsunternehmer sowie Beförderungsunternehmer, die im internationalen Linienverkehr Gruppen von Personen in Autobussen befördern, eine Abfrage an das VIS senden, um zu überprüfen, ob Drittstaatsangehörige, die [...] ein[...] Visum[...], ein[...] Visum[...] für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel[...] **benötigen**, im Besitz eines gültigen Visums [...], Visums für einen längerfristigen Aufenthalt beziehungsweise Aufenthaltstitels sind. Zu diesem Zweck geben die Beförderungsunternehmer im Falle von Visa [...] die in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a, b und c [...] **aufgeführten Daten und im Falle von Visa für einen längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstiteln die in Artikel 22 [...] a Absatz 1 Buchstaben [...] d, e und f** aufgeführten Daten an.
- (2) Für die Durchführung des Absatzes 1 oder für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten über seine Anwendung protokolliert [...] **die Verwaltungsbehörde** alle Datenverarbeitungsvorgänge, die von Beförderungsunternehmern innerhalb des Carrier Gateway vorgenommen werden. Diese Protokolle müssen das Datum und die Uhrzeit jedes Vorgangs, die zur Abfrage verwendeten Daten, die vom Carrier Gateway übermittelten Daten und den Namen des jeweiligen Beförderungsunternehmers enthalten.

Die Protokolle werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gespeichert. Die Protokolle werden durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt.

- (3) Ein sicherer Zugang zum Carrier Gateway nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h der Entscheidung 2004/512/EG [...] muss es dem Beförderungsunternehmer ermöglichen, die in Absatz 1 genannte Abfrage vorzunehmen, bevor der Passagier einsteigt. Zu diesem Zweck ersucht der Beförderungsunternehmer mithilfe der in der maschinenlesbaren Zone des Reisedokuments enthaltenen Daten um Abfrage im VIS.
- (4) Das VIS antwortet, indem es dem Beförderungsunternehmer die Antwort ‚OK‘ beziehungsweise ‚NOT OK‘ anzeigt und damit angibt, ob die betreffende Person ein gültiges Visum, **ein gültiges Visum für einen längerfristigen Aufenthalt bzw. einen gültigen Aufenthaltstitel** besitzt oder nicht.
- (5) Es wird ein ausschließlich Beförderungsunternehmern vorbehaltenes Authentifizierungssystem eingerichtet, das den dazu ermächtigten Bediensteten der Beförderungsunternehmer den Zugang zum Carrier Gateway für die in Absatz 2 genannten Zwecke gestattet. Das Authentifizierungssystem wird von der Kommission nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt.

#### Artikel 45c

*Ausweichverfahren für den Fall, dass der Datenzugriff für Beförderungsunternehmer technisch nicht möglich ist*

- (1) Wenn es wegen des Ausfalls eines Teils des VIS oder aus anderen Gründen, die sich dem Einfluss der Beförderungsunternehmer entziehen, technisch nicht möglich ist, die Abfrage nach Artikel 45b Absatz 1 vorzunehmen, sind die Beförderungsunternehmer von der Pflicht befreit, [...] **über den Carrier Gateway zu überprüfen, ob die betreffenden Personen im Besitz eines gültigen Visums, Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder [...] Aufenthaltstitels [...] sind.** Stellt die Verwaltungsbehörde einen solchen Ausfall fest, so benachrichtigt sie die Beförderungsunternehmer **und die Mitgliedstaaten.**<sup>43</sup> Sie benachrichtigt die Beförderungsunternehmer auch, wenn der Ausfall behoben ist. Stellen die Beförderungsunternehmer einen solchen Ausfall fest, so können sie die Verwaltungsbehörde benachrichtigen. **Die Verwaltungsbehörde unterrichtet die Mitgliedstaaten unverzüglich über die Benachrichtigung der Beförderungsunternehmer.**
- (2) Die Einzelheiten der Ausweichverfahren werden nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt.

#### Artikel 45d

*Zugriff europäischer Grenz- und Küstenwacheteams auf VIS-Daten*

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates\* und zusätzlich zu dem in Artikel 40 Absatz 8 der genannten Verordnung vorgesehenen Zugang haben die Mitglieder der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams sowie die Teams von an rückkehrbezogenen Aktionen beteiligtem Personal im Rahmen ihres Mandats das Recht, auf die in das VIS eingegebenen Daten zuzugreifen und sie abzufragen.
- (2) Um den Zugriff nach Absatz 1 zu gewährleisten, benennt die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache eine mit ermächtigten Beamten der Europäischen Grenz- und Küstenwache ausgestattete Facheinheit als zentrale Zugangsstelle. Die zentrale Zugangsstelle prüft, ob die Voraussetzungen für die Beantragung des Zugangs zum VIS nach Artikel 45e erfüllt sind.

<sup>43</sup> Der neue Text „und die Mitgliedstaaten“ fehlt in Dokument 15505/18, wurde jedoch zu einem früheren Zeitpunkt vereinbart (vgl. Dok. 15504/18).

---

\* Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

#### Artikel 45e

##### *Voraussetzungen und Verfahren für den Zugriff europäischer Grenz- und Küstenwacheteams auf VIS-Daten*

(1) Im Hinblick auf den Zugriff nach Artikel 45d Absatz 1 kann ein europäisches Grenz- und Küstenwacheteam bei der in Artikel 45d Absatz 2 genannten zentralen Zugangsstelle der Europäischen Grenz- und Küstenwache einen Antrag auf Abfrage aller oder bestimmter im VIS gespeicherter Daten stellen. In dem Antrag ist auf den Einsatzplan des betreffenden Mitgliedstaats für Grenzübertrittskontrollen, Grenzüberwachung und/oder Rückkehr Bezug zu nehmen, auf den sich der Antrag stützt. Nach Eingang eines Antrags auf Zugang prüft die zentrale Zugangsstelle der Europäischen Grenz- und Küstenwache, ob die Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Sind alle Voraussetzungen für den Zugang erfüllt, so bearbeiten die dazu ermächtigten Bediensteten der zentralen Zugangsstelle den Antrag. Die VIS-Daten, auf die zugegriffen wird, werden dem Team so übermittelt, dass die Sicherheit der Daten nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Zugang wird gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der Einsatzmitgliedstaat ermächtigt die Teammitglieder zur Abfrage des VIS, um die im Einsatzplan für Grenzübertrittskontrollen, Grenzüberwachung und Rückkehr festgelegten operativen Ziele zu erfüllen, und

b) die Abfrage des VIS ist für die Erfüllung der besonderen Aufgaben erforderlich, die der Einsatzmitgliedstaat dem Team übertragen hat.

(3) Nach Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1624 dürfen Teammitglieder sowie Teams von an rückkehrbezogenen Aufgaben beteiligtem Personal nur unter den Anweisungen und grundsätzlich nur in Gegenwart von Grenzschutzbeamten oder an rückkehrbezogenen Aufgaben beteiligtem Personal des Einsatzmitgliedstaats, in dem sie tätig sind, auf die Informationen aus dem VIS hin handeln. Der Einsatzmitgliedstaat kann Teammitglieder ermächtigen, in seinem Namen zu handeln.

(4) Bestehen Zweifel oder kann die Identität des Inhabers des Visums, des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels nicht verifiziert werden, so verweist das Mitglied des europäischen Grenz- und Küstenwacheteams die Person an einen Grenzschutzbeamten des Einsatzmitgliedstaats.

(5) Die VIS-Daten werden von den Teammitgliedern wie folgt abgefragt:

a) Wenn die Teammitglieder Aufgaben im Zusammenhang mit Grenzübertrittskontrollen nach der Verordnung (EU) 2016/399 wahrnehmen, haben sie Zugang zu den VIS-Daten für die Verifizierung an Außengrenzübergangsstellen nach Artikel 18 beziehungsweise 22g der vorliegenden Verordnung.

- b) Wenn die Teammitglieder prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt erfüllt sind, haben sie Zugang zu den VIS-Daten für Verifizierungen in Bezug auf Drittstaatsangehörige im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach Artikel 19 beziehungsweise 22h.
- c) Wenn die Teammitglieder eine Person identifizieren, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt möglicherweise nicht beziehungsweise nicht mehr erfüllt, haben sie Zugang zu den VIS-Daten für die Identifizierung nach Artikel [...] **6a**.<sup>44</sup>

(6) Ergeben der Zugriff und die Abfrage einen Treffer im VIS, so wird der Einsatzmitgliedstaat hiervon in Kenntnis gesetzt.

(7) Jedes Protokoll von Datenverarbeitungsvorgängen im VIS, die von einem Mitglied der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder Teams von an rückkehrbezogenen Aufgaben beteiligtem Personal durchgeführt wurden, wird von der Verwaltungsbehörde nach Artikel 34 aufbewahrt.

(8) Jeder Zugriff und jede Abfrage durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache werden nach Artikel 34 protokolliert, und jede Verwendung der Daten, auf die die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache zugegriffen hat, wird registriert.

(9) Weder dürfen Teile des VIS mit einem der Erhebung und Verarbeitung von Daten dienenden Computersystem verbunden werden, das von oder bei der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache betrieben wird, noch dürfen die im VIS enthaltenen Daten, zu denen die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache Zugang hat, an ein solches System übermittelt werden, es sei denn, dies ist für die Wahrnehmung der Aufgaben für die Zwecke der Verordnung über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) notwendig. Kein Teil des VIS darf heruntergeladen werden. Die Protokollierung des Zugriffs und der Abfragen ist nicht als Herunterladen oder Kopieren von VIS-Daten auszulegen.

(10) Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache beschließt Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit nach Artikel 32 und wendet sie an.“

36. Artikel 49 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 49*

*Ausschussverfahren*

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates\*.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. ***Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.***

---

<sup>44</sup> Die Anpassung der Referenz fehlt in Dokument 15505/18, wurde jedoch zu einem früheren Zeitpunkt vereinbart (vgl. Dok. 15504/18).

---

\* Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).“

37. [...]

[...]

[...]

38. Artikel 50 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 50*

*Überwachung und Bewertung*

- (1) Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass Verfahren vorhanden sind, um die Funktionsweise des VIS im Hinblick auf seine Ziele hinsichtlich der Leistung, Kostenwirksamkeit, Sicherheit und Qualität des Dienstes zu überprüfen.
- (2) Zum Zwecke der technischen Wartung hat die Verwaltungsbehörde Zugang zu den erforderlichen Informationen über die Verarbeitungsvorgänge im VIS.
- (3) Alle zwei Jahre übermittelt [...] **die Verwaltungsbehörde** dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die technische Funktionsweise des VIS einschließlich der Sicherheit des Systems.
- (4) Die Mitgliedstaaten und Europol erstellen unter Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften über die Veröffentlichung sensibler Informationen Jahresberichte über die Wirksamkeit des Zugangs zu VIS-Daten für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke; diese Berichte enthalten Informationen und Statistiken über
  - a) den genauen Zweck der Abfrage, einschließlich der Art der terroristischen oder sonstigen schweren Straftat;
  - b) hinreichende Gründe für den begründeten Verdacht, dass der Verdächtige, der Täter oder das Opfer unter diese Verordnung fällt;
  - c) die Zahl der Anträge auf Zugang zum VIS zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken;
  - d) die Zahl und die Art der Fälle, in denen die Identität einer Person festgestellt werden konnte.

Die Jahresberichte der Mitgliedstaaten und von Europol werden der Kommission bis zum 30. Juni des Folgejahres vorgelegt.

(4a) *Zur Erleichterung der VIS-Abfrage zum Zwecke der Verwaltung der Anträge von Nutzern und der Generierung von Statistiken wird den Mitgliedstaaten eine technische Lösung bereitgestellt werden. Die Kommission erlässt hinsichtlich der Spezifikationen der technischen Lösung Durchführungsrechtsakte. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

(5) Alle vier Jahre erstellt die Kommission eine Gesamtbewertung des VIS. Dabei misst sie die Ergebnisse an den Zielen, überprüft, ob die grundlegenden Prinzipien weiterhin Gültigkeit haben, bewertet die Anwendung dieser Verordnung in Bezug auf das VIS, die Sicherheit des VIS und die Anwendung der in Artikel 31 genannten Bestimmungen und zieht alle gebotenen Schlussfolgerungen für den künftigen Betrieb. Die Kommission legt die Bewertung dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen der Verwaltungsbehörde und der Kommission die für die Ausarbeitung der Berichte nach den Absätzen 3, 4 und 5 erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(7) Die Verwaltungsbehörde stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, die für die Erstellung der in Absatz 5 genannten Gesamtbewertung erforderlich sind.“

39. Die Überschrift von Anhang 1 erhält folgende Fassung:

„Liste der in Artikel 31 Absatz 1 genannten internationalen Organisationen“.

40. Nach Artikel 22 werden die folgenden Kapitel IIIa und IIIb eingefügt:

#### „KAPITEL IIIa

### EINGABE UND VERWENDUNG VON DATEN ZU VISA FÜR EINEN LÄNGERFRISTIGEN AUFENTHALT UND AUFENTHALTSTITELN

#### *Artikel 22a*

Verfahren für die Eingabe von Daten bei der [...] **Beantragung** eines Visums für einen  
längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels

(1) Bei der [...] **Beantragung** eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels erstellt die **zuständige** Behörde [...] unverzüglich [...] **einen Antragsdatensatz**, indem sie die [...] **folgenden** Daten in das VIS eingibt, **sofern diese Daten gemäß den maßgeblichen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten vom Antragsteller bereitgestellt werden müssen**: [...]

**a. Nummer des Antrags;**

**b. Statusinformation, aus der hervorgeht, dass ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder ein Aufenthaltstitel beantragt wurde;**

**c. die Behörde, bei der der Antrag gestellt wurde, einschließlich ihres Standorts;**

*d. Nachname (Familiennamen); Vorname(n); Geburtsdatum; derzeitige Staatsangehörigkeit(en); Geschlecht; Geburtsort;*

*e. Art und Nummer des Reisedokuments;*

*f. Tag des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments;*

*g. Land, das das Reisedokument ausgestellt hat, und Ausstellungsdatum;*

*h. Scan der Personaldatenseite des Reisedokuments;*

*i. im Fall von Minderjährigen Nachname und Vorname(n) des Inhabers der elterlichen Sorge oder des Vormunds des Inhabers;*

*j. Gesichtsbild des Inhabers, möglichst direkt vor Ort aufgenommen oder Foto;*

*k. Fingerabdrücke des Inhabers.*

- (2) Bei der Erstellung des [...] **Antragsdatensatzes** führt das VIS automatisch eine Abfrage gemäß Artikel 22b durch.
- (3) Wenn der Inhaber seinen Antrag als Mitglied einer Gruppe oder zusammen mit einem Familienangehörigen gestellt hat, erstellt die Behörde für jede Person der Gruppe [...] **einen Antragsdatensatz** und verknüpft die [...] **Datensätze** der Personen, die zusammen [...] ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder [...] **einen** Aufenthaltstitel [...] **beantragt haben**.
- (4) Ist die Bereitstellung bestimmter Daten gemäß den Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten nicht erforderlich oder faktisch nicht möglich, so wird das jeweilige Datenfeld/werden die jeweiligen Datenfelder mit dem Eintrag „entfällt“ versehen. Im Fall von Fingerabdrücken muss das System die Möglichkeit geben, dass zwischen den Fällen, in denen gemäß den Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten keine Fingerabdrücke abgegeben werden müssen, und den Fällen, in denen diese faktisch nicht abgegeben werden können, unterschieden werden kann.

#### *Artikel 22b*

#### Abfragen in anderen Systemen

- (1) Ausschließlich zur Beurteilung, ob eine Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/399 darstellen könnte, werden die Dossiers automatisch vom VIS verarbeitet, um Treffer zu ermitteln. Das VIS prüft jedes Dossier einzeln.

- (2) Jedes Mal, wenn [...] ein [...] **Antragsdatensatz gemäß Artikel 22a** erstellt wird, führt das VIS [...] eine Abfrage durch, um die [...] einschlägigen Daten **im Antrag** mit den einschlägigen Daten im VIS, im Schengener Informationssystem (SIS), im Einreise-/Ausreisensystem (EES), im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) einschließlich der **ETIAS**-Überwachungsliste [...], **in Eurodac**, [im ECRIS-TCN [...]], in den Europol-Daten, in der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD) und in der Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (Interpol TDAWN) abzugleichen.

***Diese Abfrage kann gegebenenfalls über das Europäische Suchportal gemäß Kapitel II [der Interoperabilitäts-Verordnung] vorgenommen werden.***

- (3) [...] **Unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften zur Bestimmung der zuständigen Behörden findet das Verfahren nach den Artikeln 9a, 9c und 9ca entsprechend Anwendung.**

- (4) [...]
- a) [...]
  - b) [...]
  - c) [...]
  - d) [...]

[...]

- (5) [...]
- (6) [...]

- (7) [...]
- a) [...]
- b) [...]
- c) [...]
- d) [...]

*Artikel 22c*

[...] **Aktualisierung** des [...] **Antragsdatensatzes** für ein erteiltes Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen erteilten Aufenthaltstitel

***[...] Wenn entschieden wurde, ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel zu erteilen, ergänzt die zuständige Behörde, die das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, den Antragsdatensatz, in dem die Daten gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten erfasst werden, um folgende Daten:***

- (1) [...]
- (2) [...]
- [...]
- [...]
- [...]
- [...]
- [...]
- [...]
- [...]

[...]

[...]

(3) [...]

a) Statusinformation, aus der hervorgeht, dass ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder ein Aufenthaltstitel erteilt wurde;

**aa) Behörde, die die Entscheidung getroffen hat;**

b) Ort und Datum der Entscheidung [...];

c) Art des erteilten Dokuments (Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstitel);

d) Nummer des erteilten Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstitels;

e) Tag **des Beginns und** des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels; [...]

**f) Daten gemäß Artikel 22a Absatz 1, sofern verfügbar und nicht bei Beantragung des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels in den Antragsdatensatz eingeben.**

#### *Artikel 22d*

[...] **Aktualisierung** des [...] **Antragsdatensatzes** in bestimmten Fällen bei Ablehnung der Erteilung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels

**(1)** Wenn entschieden wurde, die Erteilung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels abzulehnen, weil der Antragsteller als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eingestuft wird oder Dokumente vorgelegt hat, die auf betrügerische Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden, [...] **ergänzt** die Behörde, die die Erteilung abgelehnt hat, [...] **den Antragsdatensatz, in dem die Daten gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten erfasst werden, um folgende Daten:**

a. [...]

b. [...]

c. [...]

d. [...]

e. [...]

- f. [...]
- g. [...]
- h. Angaben, aus denen hervorgeht, dass die Erteilung des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels abgelehnt wurde, weil der Antragsteller als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eingestuft wurde oder Dokumente vorgelegt hat, die auf betrügerische Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden;
- i. Behörde, die die Erteilung des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels abgelehnt hat [...];
- j. Ort und Datum der Entscheidung über die Ablehnung der Erteilung des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels.

**(2) Wenn aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen eine endgültige Entscheidung über die Ablehnung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels getroffen wurde, wird der Antragsdatensatz unverzüglich aus dem VIS gelöscht.**

#### *Artikel 22e*

Hinzufügung von Daten bei Entzug, **Aufhebung oder Annullierung** eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels

(1) Wenn entschieden wurde, **ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder** einen Aufenthaltstitel [...] zu entziehen [...], **aufzuheben oder zu annullieren**, ergänzt die Behörde, die diese Entscheidung getroffen hat, [...] **den Antragsdatensatz, in dem die Daten gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten erfasst werden**, um folgende Daten:

- a) Statusinformation, aus der hervorgeht, dass das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder der Aufenthaltstitel entzogen, **aufgehoben oder annulliert** wurde [...];
- b) Behörde, die [...] **die Entscheidung getroffen** hat [...];
- c) Ort und Datum der Entscheidung. [...]
- d) [...]
- e) [...]

(2) In dem [...] **Antragsdatensatz** sind zudem die Gründe für den Entzug, **die Aufhebung oder die Annullierung** des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels [...] gemäß Artikel 22d [...] anzugeben.

## Artikel 22f

Hinzufügung von Daten bei Verlängerung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels

Wenn entschieden wurde, [...] **die Gültigkeitsdauer eines** Visums für einen längerfristigen Aufenthalt zu verlängern, so ergänzt die Behörde, die diese Verlängerung vorgenommen hat, [...] **das persönliche Dossier, in dem die Daten gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten erfasst werden**, um folgende Daten:

- a) Statusinformation, aus der hervorgeht, dass **die Gültigkeitsdauer des** Visums für einen längerfristigen Aufenthalt [...] verlängert wurde;
- b) Behörde, die [...] **die Entscheidung getroffen** hat [...];
- c) Ort und Datum der Entscheidung;
- d) [...] Nummer der Visummarke [...];
- e) [...] **Tag des Ablaufs der Gültigkeit des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt**.

**Wenn entschieden wurde, einen Aufenthaltstitel zu verlängern, findet Artikel 22c Anwendung.**

## Artikel 22g

Zugang zu Daten für die Verifizierung von Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln an Außengrenzübergangsstellen

- (1) Ausschließlich zum Zwecke der Verifizierung der Identität des Inhabers des Dokuments und/oder der Echtheit und Gültigkeit des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels und zur Klärung der Frage, ob die Person gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/399 eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eines Mitgliedstaats darstellt, können die für die Durchführung von Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen zuständigen Behörden gemäß der genannten Verordnung eine Suchabfrage anhand der Nummer des Dokuments in Kombination mit einem oder mehreren der Daten nach Artikel 22[...] **a Absatz [...] 1 Buchstaben [...] d, e, j und k** der vorliegenden Verordnung durchführen.
- (2) Ergibt die Suchabfrage anhand der Daten nach Absatz 1, dass Daten zu dem Inhaber des Dokuments im VIS gespeichert sind, so kann die zuständige Grenzkontrollbehörde ausschließlich für die in Absatz 1 genannten Zwecke die folgenden Daten im [...] **Antragsdatensatz** abfragen:
  - a) die Statusinformation zu dem Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder dem Aufenthaltstitel, aus der hervorgeht, ob es beziehungsweise er erteilt, entzogen, **aufgehoben, annulliert** oder verlängert wurde;
  - b) die in Artikel 22c [...] Buchstaben c, d und e aufgeführten Daten;

- c) [...]
- d) [...] **Gesichtsbilder gemäß Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe j**;
- e) [...] **Fingerabdrücke gemäß Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe k**; [...]
- f) gegebenenfalls Treffer gemäß Artikel 22b Absatz 3 und Ergebnisse der Überprüfungen im Zusammenhang mit diesen Treffern gemäß Artikel 9c.

#### *Artikel 22h*

#### Zugang zu Daten zwecks Verifizierung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten

- (1) Ausschließlich zum Zwecke der Verifizierung der Identität des Inhabers und der Echtheit und Gültigkeit des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels oder zur Klärung der Frage, ob die Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eines Mitgliedstaats darstellt, können die Behörden, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, zu kontrollieren, ob die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt erfüllt sind, und gegebenenfalls die Polizeibehörden eine Suchabfrage **gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften** anhand der Nummer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels in Kombination mit einem oder mehreren der in Artikel 22[...]a [...] **Absatz 1** Buchstaben [...] **d, e, j und k** aufgeführten Daten durchführen.
- (2) Ergibt die Suchabfrage anhand der Daten nach Absatz 1, dass Daten zu dem Inhaber im VIS gespeichert sind, kann die zuständige Behörde ausschließlich für die in Absatz 1 genannten Zwecke die folgenden Daten im [...] **Antragsdatensatz** [...] abfragen:
  - a) die Statusinformation zu dem Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder dem Aufenthaltstitel, aus der hervorgeht, ob es beziehungsweise er erteilt, entzogen oder verlängert wurde;
  - b) die in Artikel 22c [...] Buchstaben c, d und e aufgeführten Daten;
  - c) [...]
  - d) gegebenenfalls die in Artikel 22f Buchstaben d und e aufgeführten Daten;
  - e) [...] **Gesichtsbilder nach** Artikel 22[...]a **Absatz 1** Buchstabe[...] [...] **j** [...];
  - f) **Fingerabdrücke nach** Artikel 22[...]a **Absatz 1** Buchstabe [...] **k**.

## Artikel 22i

### Zugang zu Daten zur Bestimmung der Zuständigkeit für Anträge auf internationalen Schutz

- (1) Ausschließlich zum Zwecke der Bestimmung des Mitgliedstaats, der gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, können die zuständigen Asylbehörden mit den Fingerabdrücken der Person, die internationalen Schutz beantragt, eine Suchabfrage durchführen.

Falls die Fingerabdrücke dieser Person nicht verwendet werden können oder die Suchabfrage anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich ist, ist die Suchabfrage anhand der Nummer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels in Kombination mit **einem oder mehreren der** in Artikel 22[...]**a Absatz 1** Buchstaben [...]**d, e, j und k** aufgeführten Daten durchzuführen. **Das Gesichtsbild darf nicht das einzige Suchkriterium sein.**

- (2) Ergibt die Suchabfrage anhand der Daten nach Absatz 1, dass ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder ein Aufenthaltstitel im VIS gespeichert ist, so kann die zuständige Asylbehörde ausschließlich für den in Absatz 1 genannten Zweck die folgenden Daten des Antragsdatensatzes und – bezüglich der Daten nach Buchstabe g – verknüpfter Antragsdatensätze des Ehegatten und der Kinder gemäß Artikel 22a Absatz 3 abfragen:

a) die Behörde, die das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder den Aufenthaltstitel erteilt, **verweigert, annulliert, aufgehoben** oder verlängert hat;

b) die in Artikel 22[...]**a Absatz 1** Buchstaben [...]**d** und [...] **e** aufgeführten Daten;

c) die Art des Dokuments;

d) die Gültigkeitsdauer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels;

f) [...] **Gesichtsbilder** gemäß Artikel 22[...]**a Absatz 1** Buchstabe [...] **j**;

**fa) Fingerabdrücke nach Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe k;**

g) die Daten nach Artikel 22[...]**a Absatz 1** Buchstaben [...] **d** und [...] **e** aus dem/den verknüpften Antragsdatensatz/-datensätzen zu dem Ehegatten und den Kindern.

- (3) Die Abfrage des VIS gemäß den Absätzen 1 und 2 erfolgt ausschließlich durch die [...] **zuständigen Asylbehörden** gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates\*.

## Artikel 22j

### Zugang zu Daten zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz

- (1) Ausschließlich zum Zwecke der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz können die zuständigen Asylbehörden im Einklang mit Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 mit den Fingerabdrücken der Person, die internationalen Schutz beantragt, eine Suchabfrage durchführen.

Falls die Fingerabdrücke dieser Person nicht verwendet werden können oder die Suchabfrage anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich ist, ist die Suchabfrage anhand der Nummer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltsdokuments in Kombination mit [...] **einem oder mehreren der** in Artikel 22[...]a Absatz 1 Buchstaben [...] **d, e, j und k** aufgeführten Daten durchzuführen. **Das Gesichtsbild darf nicht das einzige Suchkriterium sein.**

- (2) Ergibt die Suchabfrage anhand der in Absatz 1 aufgeführten Daten, dass Daten zu der Person, die internationalen Schutz beantragt, im VIS gespeichert sind, so kann die zuständige Asylbehörde ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck diejenigen in den Artikeln 22c, 22d, 22e und 22f aufgeführten Daten des Antragstellers und der Personen, deren Antragsdatensätze gemäß Artikel 22a Absatz 3 mit dem Antrag des Antragstellers verknüpft sind, abfragen, die im Zusammenhang mit erteilten, abgelehnten, entzogenen oder verlängerten Visa für einen längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstiteln eingegeben wurden.
- (3) Die Abfrage des VIS gemäß den Absätzen 1 und 2 erfolgt ausschließlich durch die [...] **zuständigen Asylbehörden** gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013.

## KAPITEL IIIb

### Verfahren und Bedingungen für den Zugang zum VIS zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken

#### Artikel 22k

#### *Benannte Behörden der Mitgliedstaaten*

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, die berechtigt sind, die im VIS gespeicherten Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung [...] **oder** Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten abzufragen.
- (2) Jeder Mitgliedstaat führt eine Liste der benannten Behörden. Jeder Mitgliedstaat teilt [...] **der Verwaltungsbehörde** und der Kommission seine benannten Behörden mit und kann seine Mitteilung jederzeit ändern oder ersetzen.
- (3) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zentrale Zugangsstelle, die Zugang zum VIS hat. Die zentrale Zugangsstelle prüft, ob die Bedingungen für die Beantragung des Zugangs zum VIS gemäß Artikel 22n erfüllt sind.

Die benannten Behörden und die zentrale Zugangsstelle können, wenn dies nach den nationalen Rechtsvorschriften zulässig ist, Teile der gleichen Organisation sein; die zentrale Zugangsstelle nimmt ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung jedoch [...] unabhängig von den benannten Behörden wahr. Die zentrale Zugangsstelle [...] nimmt in Bezug auf den Ausgang ihrer Prüftätigkeiten, die sie unabhängig durchführt, von [...] **den benannten** Behörden keine Anweisungen entgegen.

Die Mitgliedstaaten können mehr als eine zentrale Zugangsstelle benennen, wenn dies ihrer Organisations- und Verwaltungsstruktur nach Maßgabe ihrer Verfassungsordnung oder ihres nationalen Rechts entspricht.

- (4) Jeder Mitgliedstaat teilt [...] **der Verwaltungsbehörde** und der Kommission seine zentrale Zugangsstelle mit und kann seine Mitteilung jederzeit ändern oder ersetzen.
- (5) Jeder Mitgliedstaat führt auf nationaler Ebene eine Liste der operativen Stellen innerhalb seiner benannten Behörden, die berechtigt sind, über die zentralen Zugangsstellen Zugang zu im VIS gespeicherten Daten zu beantragen.
- (6) Nur die ordnungsgemäß ermächtigten Mitarbeiter der zentralen Zugangsstellen sind zum Zugang zum VIS gemäß den Artikeln 22m und 22n ermächtigt.

#### *Artikel 22l Europol*

- (1) Europol benennt eine seiner operativen Stellen als „benannte Europol-Stelle“ und ermächtigt diese, über die benannte zentrale VIS-Zugangsstelle nach Absatz 2 Zugang zum VIS zu beantragen, um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten zu unterstützen und zu stärken.
- (2) Europol benennt eine mit ordnungsgemäß ermächtigten Europol-Bediensteten ausgestattete Fachstelle als zentrale Zugangsstelle. Die zentrale Zugangsstelle prüft, ob die Bedingungen für die Beantragung des Zugangs zum VIS gemäß Artikel 22p erfüllt sind.

Die zentrale Zugangsstelle nimmt ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung unabhängig wahr und nimmt in Bezug auf den Ausgang ihrer Prüftätigkeiten keine Anweisungen von der in Absatz 1 genannten benannten Europol-Stelle entgegen.

#### *Artikel 22m Verfahren für den Zugang zum VIS [...]*

- (1) Die in Artikel 22k Absatz 5 genannten operativen Stellen übermitteln einen begründeten elektronischen oder schriftlichen Antrag auf Zugang zu im VIS gespeicherten Daten an die in Artikel 22k Absatz 3 genannten zentralen Zugangsstellen. Nach Eingang eines Antrags auf Zugang überprüfen die zentralen Zugangsstellen, ob die Zugangsbedingungen des Artikels 22n erfüllt sind. Sind die Bedingungen für den Zugang erfüllt, so bearbeiten die zentralen Zugangsstellen die Anträge. Die VIS-Daten, auf die zugegriffen wird, werden den in Artikel 22k Absatz 5 genannten operativen Stellen so übermittelt, dass die Sicherheit der Daten nicht beeinträchtigt wird.

- (2) In dringenden Ausnahmefällen, in denen eine unmittelbare Gefahr für das Leben einer Person im Zusammenhang mit einer terroristischen Straftat oder einer anderen schweren Straftat abgewendet werden muss, bearbeiten die zentralen Zugangsstellen den Antrag unverzüglich und überprüfen erst nachträglich, ob alle Bedingungen des Artikels 22n erfüllt sind, einschließlich der Frage, ob tatsächlich ein Dringlichkeitsfall gegeben war. Die nachträgliche Überprüfung wird unverzüglich und in jedem Fall spätestens sieben Arbeitstage nach der Bearbeitung des Antrags durchgeführt.
- (3) Wird bei einer nachträglichen Überprüfung festgestellt, dass der Zugang zu VIS-Daten nicht berechtigt war, so löschen alle Behörden, die auf solche Daten zugegriffen haben, die aus dem Zugriff auf das VIS gewonnenen Informationen und melden die Löschung den zentralen Zugangsstellen.

*Artikel 22n*

*Bedingungen für den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten zu VIS-Daten*

- (1) [...] **Unbeschadet des Artikels 22 der Verordnung 2018/XX [über die Interoperabilität] erhalten die** benannten Behörden zum Zwecke von Abfragen Zugang zum VIS [...], wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Der Zugang zum Zwecke von Abfragen ist für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat erforderlich und verhältnismäßig;
  - b) der Zugang zum Zwecke von Abfragen ist im Einzelfall erforderlich und verhältnismäßig;
  - c) es liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Abfrage der VIS-Daten erheblich zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung der betreffenden Straftaten beiträgt, insbesondere, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Verdächtige, der Täter oder das Opfer einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat einer Personengruppe angehört, die unter diese Verordnung fällt;
  - d) es wurde eine Abfrage im CIR gemäß Artikel 22 der Verordnung 2018/XX [über die Interoperabilität] durchgeführt und aus der erhaltenen Antwort gemäß Artikel 22 Absatz 5 der genannten Verordnung geht hervor, dass Daten im VIS gespeichert sind.
- (2) Die in Absatz 1 Buchstabe d genannte Bedingung muss nicht erfüllt sein, wenn der Zugang zum VIS als Instrument zur Abfrage von Daten zur Visum-Vorgeschichte oder zu den bisherigen zulässigen Aufenthalten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von bekannten Verdächtigen, Tätern oder mutmaßlichen Opfern terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten benötigt wird **oder die Datenkategorie, mit der die Abfrage durchgeführt wird, nicht im CIR gespeichert ist.**
- (3) Die Abfrage des VIS ist auf die Suche anhand der folgenden im [...] **Antragsdatensatz** enthaltenen Daten begrenzt:
- a) Nachname(n) (Familiennamen), Vorname(n), Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit(en) und/oder Geschlecht;
  - b) Art und Nummer des Reisedokuments oder der Reisedokumente, aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates und Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments;

- c) gegebenenfalls Nummer der Visummarke oder Nummer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltsdokuments und Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Visums, des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltsdokuments;
  - d) Fingerabdrücke, einschließlich Fingerabdruckspuren;
  - e) Gesichtsbild.
- (4) Im Fall eines Treffers im VIS wird der Zugang zu den in diesem Absatz genannten Daten sowie allen sonstigen Daten aus dem [...] **Antragsdatensatz**, einschließlich der Daten, die in Bezug auf ein früher erteiltes, abgelehntes, annulliertes, aufgehobenes oder verlängertes Dokument eingegeben wurden, ermöglicht. Der Zugang zu den in Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe l genannten Daten, die im Antragsdatensatz gespeichert sind, wird nur gewährt, wenn die Abfrage dieser Daten in einem begründeten Antrag ausdrücklich beantragt und durch eine unabhängige Prüfung genehmigt wurde.

#### *Artikel 22o*

#### *Zugang zum VIS zur Identifizierung von Personen, die sich in einer besonderen Situation befinden*

Abweichend von Artikel 22n Absatz 1 müssen die benannten Behörden nicht die in dem betreffenden Absatz festgelegten Bedingungen erfüllen, wenn sie auf das VIS [...] zugreifen, **um Personen**, die vermisst werden, entführt wurden oder als Opfer von Menschenhandel eingestuft wurden, **oder nach einer Naturkatastrophe oder einem Unfall Personen, die sich nicht ausweisen können, oder nicht identifizierte menschliche Überreste zu identifizieren**, wenn [...] hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Abfrage von VIS-Daten ihre Identifizierung unterstützen und/oder zur Untersuchung bestimmter Fälle von Menschenhandel beitragen wird. Unter diesen Umständen können die benannten Behörden mit den Fingerabdrücken dieser Personen Suchabfragen im VIS durchführen.

Falls die Fingerabdrücke dieser Personen nicht verwendet werden können oder die Suchabfrage anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich ist, ist die Suchabfrage mit den in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a und b **oder Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d und e** aufgeführten Daten durchzuführen.

Die Abfrage des VIS ermöglicht im Fall eines Treffers den Zugang zu allen in **den Artikeln 9, 22a, 22c, 22d oder 22e** sowie zu den in Artikel 8 Absätze 3 und 4 **oder Artikel 22a Absatz 3** genannten Daten.

#### *Artikel 22p*

#### *Verfahren und Bedingungen für den Zugang Europol's zu VIS-Daten*

- (1) Europol kann Abfragen im VIS durchführen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Abfrage ist erforderlich und verhältnismäßig, um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten, die unter das Mandat von Europol fallen, zu unterstützen und zu verstärken;
  - b) die Abfrage ist im Einzelfall erforderlich und verhältnismäßig;

- c) es liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Abfrage der VIS-Daten erheblich zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung der betreffenden Straftaten beiträgt, insbesondere, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Verdächtige, der Täter oder das Opfer einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat einer Personengruppe angehört, die unter diese Verordnung fällt;
  - d) es wurde eine Abfrage im CIR gemäß Artikel 22 der Verordnung 2018/XX [*über die Interoperabilität*] durchgeführt und aus der erhaltenen Antwort gemäß Artikel 22 Absatz 3 der genannten Verordnung geht hervor, dass Daten im VIS gespeichert sind.
- (2) Die in Artikel 22n Absätze 2, 3 und 4 festgelegten Bedingungen gelten entsprechend.
  - (3) Die benannte Stelle von Europol kann bei der in Artikel 22[...] Absatz [...] 2 genannten zentralen Europol-Zugangsstelle einen begründeten elektronischen Antrag auf Abfrage sämtlicher oder bestimmter im VIS gespeicherter Daten stellen. Nach Eingang eines Antrags auf Zugang überprüft die zentrale Europol-Zugangsstelle, ob die Zugangsbedingungen gemäß den Absätzen 1 und 2 erfüllt sind. Sind alle Bedingungen für den Zugang erfüllt, bearbeitet das ordnungsgemäß befugte Personal der zentralen Zugangsstellen die Anträge. Die VIS-Daten, auf die zugegriffen wird, werden den in Artikel 22l Absatz 1 genannten operativen Stellen so übermittelt, dass die Sicherheit der Daten nicht beeinträchtigt wird.
  - (4) Die Verarbeitung der von Europol durch Abfrage von VIS-Daten erlangten Informationen unterliegt der Zustimmung des Herkunftsmitgliedstaats. Die Zustimmung ist über die nationale Europol-Stelle des betreffenden Mitgliedstaats einzuholen.

*Artikel 22q*  
*Protokollierung und Dokumentierung*

- (1) Die Mitgliedstaaten und Europol gewährleisten, dass alle Datenverarbeitungsvorgänge, die aus Anträgen auf Zugang zu VIS-Daten im Einklang mit Kapitel IIIb resultieren, zum Zwecke der Prüfung der Zulässigkeit des Antrags, der Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie der Datenintegrität und -sicherheit und zur Eigenkontrolle protokolliert oder dokumentiert werden.
- (2) Das Protokoll oder die Dokumentation enthält stets folgende Angaben:
  - a) den genauen Zweck des Antrags auf Zugang zu VIS-Daten, einschließlich Angaben zur betreffenden terroristischen oder sonstigen schweren Straftat, und im Falle Europolis den genauen Zweck des Antrags auf Zugang;
  - b) das nationale Aktenzeichen;
  - c) das Datum und den genauen Zeitpunkt des Antrags der zentralen Zugangsstelle auf Zugang zum Zentralsystem des VIS;
  - d) die Bezeichnung der Behörde, die den Zugang zwecks Datenabfrage beantragt hat;

- e) gegebenenfalls die Entscheidung bezüglich der nachträglichen Überprüfung;
  - f) die für die Abfrage verwendeten Daten;
  - g) nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften oder der Verordnung (EU) 2016/794 die einzigartige Benutzeridentität des [...] **dazu ermächtigten Bediensteten**, der die Abfrage vorgenommen hat, und des Beamten, der die Abfrage angeordnet hat.
- (3) Die Protokolle oder Dokumentationen dürfen nur zur Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit verwendet werden. Für die Überwachung und Bewertung gemäß Artikel 50 der vorliegenden Verordnung dürfen nur Protokolle verwendet werden, die keine personenbezogenen Daten enthalten. Die gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 [...] **benannte** Aufsichtsbehörde, die für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags und die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie die Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit zuständig ist, hat auf Antrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu diesen Protokollen.

*Artikel 22r*

*Bedingungen für den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten, für die die vorliegende Verordnung noch nicht in Kraft gesetzt wurde, zu VIS-Daten*

- (1) Der Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten, für die die vorliegende Verordnung noch nicht in Kraft gesetzt wurde, zum VIS zum Zwecke der Datenabfrage erfolgt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Der Zugang liegt im Rahmen ihrer Befugnisse;
  - b) der Zugang erfolgt unter den in Artikel 22n Absatz 1 genannten Bedingungen;
  - c) dem Zugang geht ein hinreichend begründeter schriftlicher oder elektronischer Antrag an eine benannte Behörde eines unter die vorliegende Verordnung fallenden Mitgliedstaats voraus; letztere ersucht daraufhin die zentralen nationalen Zugangsstellen um Datenabfrage im VIS.
- (2) Ein Mitgliedstaat, für den die vorliegende Verordnung noch nicht in Kraft gesetzt wurde, stellt seine Visadaten den unter die vorliegende Verordnung fallenden Mitgliedstaaten auf hinreichend begründeten schriftlichen oder elektronischen Antrag unter den in Artikel 22n Absatz 1 genannten Bedingungen zur Verfügung.

---

\* Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).“

*Artikel 2*  
*Änderung der Entscheidung 2004/512/EG*

Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 2004/512/EG erhält folgende Fassung:

„(2) Das Visa-Informationssystem verfügt über eine zentralisierte Architektur und besteht aus

a) dem gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten nach [Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung 2018/XX über die Interoperabilität],

b) einem zentralen Informationssystem, im Folgenden „zentrales Visa-Informationssystem“ (VIS),

c) einer Schnittstelle in jedem Mitgliedstaat, im Folgenden „nationale Schnittstelle“ (NI-VIS), die die Verbindung zu der betreffenden zentralen nationalen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats herstellt, oder einer einheitlichen nationalen Schnittstelle (NUI) in jedem Mitgliedstaat auf der Grundlage gemeinsamer, für alle Mitgliedstaaten identischer technischer Spezifikationen, die dem Zentralsystem die Verbindung zu den nationalen Infrastrukturen in den Mitgliedstaaten ermöglicht,

d) einer Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem VIS und den nationalen Schnittstellen,

e) einem sicheren Kommunikationskanal zwischen dem VIS und dem Zentralsystem des EES,

f) einer sicheren Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem des VIS und den zentralen Infrastrukturen des durch [Artikel 6 der Verordnung 2017/XX über die Interoperabilität] geschaffenen Europäischen Suchportals, des durch [Artikel 12 der Verordnung 2017/XX über die Interoperabilität] geschaffenen gemeinsamen Dienstes für den Abgleich biometrischer Daten, des durch [Artikel 17 der Verordnung 2017/XX über die Interoperabilität] geschaffenen gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten und des durch [Artikel 25 der Verordnung 2017/XX über die Interoperabilität] geschaffenen Detektors für Mehrfachidentitäten (MID),

g) einem Mechanismus für Konsultationen zu Anträgen und für den Informationsaustausch zwischen zentralen Visumbehörden („VISMail“),

h) einem Carrier Gateway;

i) einem sicheren Web-Dienst, der die Kommunikation zwischen dem VIS einerseits und dem Carrier Gateway und den internationalen Systemen (Interpol-Systeme/-Datenbanken) andererseits ermöglicht,

j) einem Datenspeicher zum Zwecke der Erstellung von Berichten und Statistiken.

Soweit technisch möglich werden die Hardware- und Softwarekomponenten des EES-Zentralsystems, der einheitlichen nationalen Schnittstellen des EES, des Carrier Gateway des ETIAS, des Web-Dienstes des EES und der Kommunikationsinfrastruktur des EES von dem Zentralsystem, den einheitlichen nationalen Schnittstellen, dem Web-Dienst, dem Carrier Gateway und der Kommunikationsinfrastruktur des VIS gemeinsam genutzt und wiederverwendet.“

*Artikel 3*  
*Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009*

Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 [...] *wird wie folgt geändert:*

*a) Absatz 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:*

„c) ein Lichtbild vorzulegen, das den Normen der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 [...] entspricht;“

*b) In Absatz 3 wird zwischen den Buchstaben c und d folgender Buchstabe eingefügt:*

„ca) zuzulassen, dass sein Gesichtsbild im Sinne des Artikels 4 Nummer 15 der VIS-Verordnung gemäß Artikel 13 vor Ort aufgenommen wird;“

2. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

*-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

„(1) Die Mitgliedstaaten erfassen im Einklang mit den in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates, in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und im VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes verankerten Garantien biometrische Identifikatoren des Antragstellers, nämlich sein Gesichtsbild und seine zehn Fingerabdrücke.“

a) Absatz 2 [...] erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Einreichung eines ersten Antrags und anschließend mindestens alle 59 Monate muss der Antragsteller persönlich vorstellig werden. Bei dieser Gelegenheit werden folgende biometrische Daten des Antragstellers erfasst:

– ein vor Ort aufgenommenes Gesichtsbild im Sinne des Artikels 4 Nummer 15 der VIS-Verordnung;

– seine zehn Fingerabdrücke, die bei flach aufgelegten Fingern abgenommen und digital erfasst werden.“

b) Absatz 3 [...] erhält folgende Fassung:

„(3) Wurden von einem Antragsteller im Rahmen eines Antrags, der weniger als 59 Monate vor dem Datum des neuen Antrags gestellt wurde, Fingerabdrücke von ausreichender Qualität und ein direkt vor Ort aufgenommenes Gesichtsbild von ausreichender Qualität erfasst und in das VIS eingegeben, so können diese Daten in den Folgeantrag kopiert werden; andernfalls müssen diese Daten neu erfasst werden. Bevor ein Gesichtsbild kopiert wird, sind nach Möglichkeit Änderungen im Aussehen des Antragstellers, insbesondere im Fall junger Kinder, zu berücksichtigen.“

**Bei begründeten Zweifeln an der Identität des Antragstellers nehmen die Konsulate jedoch Fingerabdrücke innerhalb des im ersten Unterabsatz genannten Zeitraums ab.**

**Wenn bei Antragseinreichung nicht unmittelbar bestätigt werden kann, dass die Fingerabdrücke innerhalb des im ersten Unterabsatz genannten Zeitraums abgenommen wurden, werden sie erneut abgenommen.“**

**ba) Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

**„Das in Absatz 2 genannte Gesichtsbild eines Drittstaatsangehörigen hat eine ausreichende Auflösung und Qualität aufzuweisen, um beim automatisierten biometrischen Abgleich verwendet werden zu können.“**

c) Absatz 7 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Kinder unter 6 Jahren;“

**ca) In Absatz 7 wird folgender Buchstabe eingefügt:**

**„e) Personen, die vor internationalen Gerichten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten als Zeugen erscheinen müssen und deren persönliches Erscheinen zur Einreichung des Visumantrags sie ernsthaft gefährden würde.“**

**cb) Folgende Absätze werden eingefügt:**

**„(7a) Antragsteller gemäß Absatz 7 Buchstaben a, c, d und e können auch von der Verpflichtung befreit werden, dass ihre Gesichtsbilder bei Einreichung des Antrags vor Ort aufgenommen werden. In diesen Fällen ist ein Gesichtsbild mit ausreichender Auflösung und Qualität vorzulegen, um beim automatisierten biometrischen Abgleich verwendet werden zu können.**

**(7b) In Ausnahmefällen, in denen die die Qualität und die Auflösung betreffenden Spezifikationen für die Eingabe der Gesichtsbilder vor Ort nicht eingehalten werden können, kann das Gesichtsbild elektronisch aus dem Chip des elektronischen maschinenlesbaren Reisedokuments (electronic Machine Readable Travel Document, eMRTD) extrahiert werden. Bevor die Daten aus dem Chip extrahiert werden, sind die Echtheit und Integrität der Daten auf dem Chip mithilfe der vollständigen gültigen Zertifikatkette zu bestätigen, es sei denn, dies ist technisch unmöglich oder unmöglich, weil keine gültigen Zertifikate verfügbar sind. In diesen Fällen darf das Gesichtsbild gemäß den Artikeln 9 und 22a der VIS-Verordnung erst in den Antragsdatensatz im VIS aufgenommen werden, nachdem elektronisch verifiziert wurde, dass das auf dem Chip des eMRTD gespeicherte Gesichtsbild dem vor Ort aufgenommenen Gesichtsbild des betreffenden Drittstaatsangehörigen entspricht.“**

d) Absatz 8 wird gestrichen.

3. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu jedem Antrag wird das VIS gemäß Artikel 8 Absatz 2, Artikel 15 und Artikel 9a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 abgefragt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Suchkriterien gemäß diesen Artikeln voll und ganz verwendet werden, um falsche Ablehnungen und Identifizierungen zu vermeiden.“

b) Folgende Absätze 3a, **3aa** und 3b werden eingefügt:

„(3a) Bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen nach Absatz 3 berücksichtigt [...] **die Visumbehörde** das Ergebnis der gemäß Artikel 9c der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 durchgeführten Überprüfungen in folgenden Datenbanken:

- a) im SIS und in der SLTD, um zu prüfen, ob das für den Antrag verwendete Reisedokument einem Reisedokument entspricht, das als verloren, gestohlen, **unterschlagen** oder für ungültig erklärt gemeldet wurde, und ob das für den Antrag verwendete Reisedokument einem in einer Datei in der Interpol-TDAWN gespeicherten Reisedokument entspricht;
- b) im ETIAS-Zentralsystem, um zu prüfen, ob der Antragsteller einem abgelehnten Antrag auf Erteilung einer Reisegenehmigung oder einer aufgehobenen oder annullierten Reisegenehmigung **oder Daten aus der Überwachungsliste nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1240 über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem** zuzuordnen ist;
- c) im VIS, um zu prüfen, ob die im Antrag angegebenen Daten zum Reisedokument einem anderen Antrag auf Erteilung eines Visums in Verbindung mit anderen Identitätsdaten entsprechen und ob gegen den Antragsteller eine Entscheidung über die Verweigerung, Aufhebung oder Annullierung eines Visums [...] ergangen ist;
- d) im EES, um zu prüfen, ob der Antragsteller derzeit als Aufenthaltsüberzieher gemeldet ist oder in der Vergangenheit als Aufenthaltsüberzieher gemeldet wurde oder ob dem Antragsteller in der Vergangenheit die Einreise verweigert wurde;
- e) in Eurodac, um zu prüfen, ob der Antrag der Person, die internationalen Schutz beantragt hat, zurückgenommen oder abgelehnt wurde **[oder aufgrund einer illegalen Einreise oder eines illegalen Aufenthalts in Eurodac erfasst ist]**;
- f) in den Europol-Daten, um zu prüfen, ob die im Antrag angegebenen Daten in dieser Datenbank gespeicherten Daten entsprechen;
- g) **/im ECRIS-TCN [...];/**
- h) im SIS, um zu prüfen, ob zu dem Antragsteller eine Ausschreibung zum Zwecke der Übergabehaft auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls oder zum Zwecke der Auslieferungshaft vorliegt;
- i) im SIS, um zu prüfen, ob der Antragsteller zur Einreiseverweigerung gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU)... des Europäischen Parlaments und des Rates [SIS Grenzen] ausgeschrieben ist;

- j) **im SIS, um zu prüfen, ob zu dem Antragsteller eine Ausschreibung zu Personen vorliegt, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist.**

[...] **Die Visumbehörde** hat Zugang zum Antragsdatensatz und gegebenenfalls zu den damit verknüpften Antragsdatensätzen sowie zu allen Ergebnissen der Überprüfungen gemäß Artikel 9c der Verordnung (EG) Nr. 767/2008.

**(3aa) Abweichend von Absatz 3a muss die Visumbehörde aufgrund der außergewöhnlichen Umstände, wenn die Gültigkeitsdauer und/oder die Aufenthaltsdauer eines erteilten Visums gemäß Artikel 33 verlängert werden kann oder wenn ein Visum an der Außengrenze gemäß Artikel 35 oder Artikel 36 erteilt werden kann, die erforderlichen Überprüfungen gemäß Artikel 9a Absatz 4a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen werden konnten, davon ausgehen, dass das Visum nicht verlängert oder erteilt werden darf.**

(3b) Die Visumbehörde führt eine Abfrage im Detektor für Mehrfachidentitäten zusammen mit dem gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten gemäß Artikel 4 Absatz 37 der Verordnung 2018/XX [über die Interoperabilität], im SIS oder in beidem durch, um die Unterschiede bei den verknüpften Identitäten zu prüfen, und führt sämtliche zusätzlichen Überprüfungen durch, die für eine Entscheidung über den Status und die Farbe der Verknüpfung sowie über die Erteilung oder die Verweigerung des Visums der betreffenden Person erforderlich sind.

Nach Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung 2018/XX [über die Interoperabilität] gilt dieser Absatz erst ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Detektors für Mehrfachidentitäten.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) [...] **Die Visumbehörde** prüft anhand der Informationen aus dem EES, ob der Antragsteller – ungeachtet etwaiger rechtmäßiger Aufenthalte aufgrund eines nationalen Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels – mit dem beabsichtigten Aufenthalt nicht die zulässige Gesamtaufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten überschreiten wird.“

4. Folgender Artikel 21a wird eingefügt:

*„Artikel 21a*

Spezifische Risikoindikatoren

- (1) Die Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheit oder der illegalen Einwanderung oder hoher Epidemierisiken stützt sich auf
- a) vom EES erstellte Statistiken, die auf ungewöhnlich hohe Zahlen von Aufenthaltsüberziehern und Einreiseverweigerungen für eine bestimmte Gruppe von Reisenden, die im Besitz von Visa sind, hindeuten;
  - b) vom VIS gemäß Artikel 45a **der VIS-Verordnung** erstellte Statistiken, die auf ungewöhnlich hohe Zahlen von Ablehnungen von Visumanträgen aufgrund eines Risikos irregulärer Migration oder eines Risikos für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit bei einer bestimmten Gruppe von Reisenden hindeuten;

- c) vom VIS gemäß Artikel 45a *der VIS-Verordnung* und vom EES erstellte Statistiken, die auf Korrelationen zwischen den über das Antragsformular erfassten Informationen und Überschreitungen der zulässigen Aufenthaltsdauer oder Einreiseverweigerungen hindeuten;
  - d) von den Mitgliedstaaten übermittelte, auf faktische und nachweisbasierte Elemente gestützte Informationen zu spezifischen Indikatoren für Sicherheitsrisiken oder Bedrohungen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat ermittelt wurden;
  - e) von den Mitgliedstaaten übermittelte, auf faktische und nachweisbasierte Elemente gestützte Informationen über ungewöhnlich hohe Zahlen von Aufenthaltsüberziehern und Einreiseverweigerungen für eine bestimmte Gruppe von Reisenden in dem betreffenden Mitgliedstaat;
  - f) von den Mitgliedstaaten übermittelte Informationen zu spezifischen hohen Epidemierisiken sowie vom Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) übermittelte Informationen über die epidemiologische Überwachung und Risikobewertungen sowie von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gemeldete Krankheitsausbrüche.
- (2) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, in dem die in Absatz 1 genannten Risiken angegeben werden. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 52 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (3) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 ermittelten spezifischen Risiken werden spezifische Risikoindikatoren festgelegt, die aus einer Kombination von Daten einschließlich eines oder mehrerer der folgenden Elemente bestehen:
- a) Altersgruppe, Geschlecht, Staatsangehörigkeit;
  - b) Land und Ort des Wohnsitzes;
  - c) Bestimmungsmitgliedstaat(en);
  - d) Mitgliedstaat der ersten Einreise;
  - e) Zweck der Reise;
  - f) derzeitige berufliche Tätigkeit.
- (4) Die spezifischen Risikoindikatoren müssen zielgerichtet und verhältnismäßig sein. Sie dürfen in keinem Fall nur auf dem Geschlecht oder dem Alter der Person beruhen. Sie dürfen in keinem Fall auf Informationen beruhen, die Aufschluss geben über die Rasse, die Hautfarbe, die ethnische oder soziale Herkunft, die genetischen Merkmale, die Sprache, die politische oder sonstige Anschauung, die Religion oder die Weltanschauung, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, das Vermögen, die Geburt, eine Behinderung oder die sexuelle Ausrichtung eines Antragstellers.
- (5) Die spezifischen Risikoindikatoren werden von der Kommission in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 52 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (6) Bei der Beurteilung, ob der Antragsteller ein Risiko der illegalen Einwanderung, ein Risiko für die Sicherheit der Mitgliedstaaten oder ein hohes Epidemierisiko gemäß Artikel 21 Absatz 1 darstellt, ziehen die Visumbehörden die spezifischen Risikoindikatoren heran.
- (7) Die spezifischen Risiken und die spezifischen Risikoindikatoren werden von der Kommission regelmäßig überprüft.“
5. Artikel 46 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 46  
Erstellung von Statistiken*

Die Kommission veröffentlicht bis zum 1. März jedes Jahres die Zusammenstellung der folgenden jährlichen Statistiken über Visa pro Konsulat und Grenzübergangsstelle, an der einzelne Mitgliedstaaten Visumanträge bearbeiten:

- a) Zahl der beantragten, erteilten und verweigerten Visa für den Flughafentransit;
- b) Zahl der beantragten, erteilten (aufgeschlüsselt nach Gültigkeitsdauer: **6 Monate oder weniger**, 1, 2, 3, 4 und 5 Jahre) und verweigerten einheitlichen Visa für die einfache Einreise und für die mehrfache Einreise;
- c) Zahl der erteilten Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit.

Diese Statistiken werden auf der Grundlage der vom zentralen Datenspeicher des VIS gemäß Artikel [...] **45a** der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 erstellten Berichte erstellt.“

6. Artikel 57 [...] *wird wie folgt geändert:* [...]

*a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

*„(1) Zwei Jahre nachdem alle Bestimmungen dieser Verordnung anwendbar geworden sind, erstellt die Kommission eine Gesamtbewertung der Anwendung der Verordnung. Dabei misst sie die Ergebnisse an den Zielen und prüft die Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung.“*

*b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.*

*Artikel 4*  
*Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 2017/2226*

Die Verordnung (EU) Nr. 2017/2226 wird wie folgt geändert:

**-1. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:**

**„e) in Fällen, in denen die Identität eines Visuminhabers anhand von Fingerabdrücken oder anhand eines Gesichtsbilds verifiziert wird, gemäß Artikel 23 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 an den Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, die Identität eines Visuminhabers durch Abgleich der Fingerabdrücke oder des Gesichtsbilds des Visuminhabers mit den im VIS gespeicherten Fingerabdrücken oder mit dem vor Ort aufgenommenen und im VIS gespeicherten Gesichtsbild zu verifizieren. Für den Abgleich mit dem VIS werden ausschließlich Gesichtsbilder verwendet, die mit der Angabe, dass das Gesichtsbild bei Einreichung des Antrags vor Ort aufgenommen wurde, im VIS gespeichert wurden.“**

1. In Artikel 9 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Das EES stellt die Funktion für die zentrale Verwaltung dieser Liste bereit. Die detaillierten Bestimmungen für die Verwaltung dieser Funktion werden in Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

2. Artikel 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen verwenden Beförderungsunternehmer den Web-Dienst, um zu überprüfen, ob ein Visum [...] gültig ist und ob die Zahl der zulässigen Einreisen bereits in Anspruch genommen wurde oder ob der Inhaber die Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts erreicht hat oder gegebenenfalls ob das Visum für das Hoheitsgebiet des Zielhafens dieser Reise gültig ist.<sup>45</sup> Hierzu geben Beförderungsunternehmer die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der vorliegenden Verordnung genannten Daten ein. Auf der Grundlage dieser Angaben erhalten Beförderungsunternehmer von dem Web-Dienst entweder die Antwort „OK“ („zulässig“) oder „NOT OK“ („nicht zulässig“). Beförderungsunternehmer dürfen die übermittelten Angaben und die erhaltene Antwort im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften speichern. Beförderungsunternehmer richten ein Authentifizierungssystem ein, mit dem sichergestellt wird, dass nur dazu befugtes Personal Zugriff auf den Web-Dienst hat. Die Antwort „OK“ oder „NOT OK“ kann nicht als Entscheidung über die Genehmigung oder Verweigerung der Einreise gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 betrachtet werden.“

**2a. Artikel 15 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„(1) Wenn ein persönliches Dossier angelegt oder das Gesichtsbild gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 18 Absatz 2 aktualisiert werden muss, wird das Gesichtsbild direkt vor Ort aufgenommen.“**

**b) Absatz 5 wird gestrichen.**

---

<sup>45</sup> Die Streichung von „für einen kurzfristigen Aufenthalt“ fehlt in Dokument 15505/18, wurde jedoch zu einem früheren Zeitpunkt vereinbart (vgl. Dok. 15504/18).

**2b. Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:**

**„d) dem Gesichtsbild gemäß Artikel 15, es sei denn, ein vor Ort aufgenommenes Gesichtsbild wird im VIS gespeichert.“**

**2c. Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:**

**„a) bei visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen das Gesichtsbild gemäß Artikel 15 der vorliegenden Verordnung;“**

**2d. Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:**

**„Ergibt die Suchabfrage im EES anhand der Daten nach Unterabsatz 1 dieses Absatzes, dass Daten über den Drittstaatsangehörigen im EES gespeichert sind, so vergleichen die Grenzbehörden das vor Ort aufgenommene Gesichtsbild des Drittstaatsangehörigen mit dem Gesichtsbild gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung oder die Grenzbehörden nehmen bei Drittstaatsangehörigen, die von der Visumpflicht befreit sind, eine Verifizierung der Fingerabdrücke anhand des EES und bei visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen eine Verifizierung der Fingerabdrücke oder des vor Ort aufgenommenen Gesichtsbilds direkt anhand des VIS gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vor. Für die Verifizierung der Fingerabdrücke oder des vor Ort aufgenommenen Gesichtsbilds anhand des VIS bei Visuminhabern können die Grenzbehörden die Suchabfrage im VIS, wie in Artikel 18 Absatz 6 der vorgenannten Verordnung vorgesehen, direkt aus dem EES durchführen.“**

**2e. Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:**

**„Ergibt die Suchabfrage anhand der Fingerabdruckdaten oder der Fingerabdruckdaten in Verbindung mit dem Gesichtsbild, dass keine Daten über den betreffenden Drittstaatsangehörigen im EES gespeichert sind, so erfolgt der Zugang zu Daten zwecks Identifizierung im VIS gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008. An Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, greifen die zuständigen Behörden gemäß den Artikeln 18 oder 19a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 auf das VIS zu. Abfragen im EES und im VIS können parallel vorgenommen werden.“**

3. In Artikel 35 Absatz 4 werden die Wörter „über die Infrastruktur des VIS“ gestrichen.

*Artikel 5  
Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/399*

Die Verordnung (EU) 2016/399 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 Absatz 3 wird folgender Buchstabe ba eingefügt:

„ba) Befindet sich der Drittstaatsangehörige im Besitz eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels, umfasst die eingehende Kontrolle bei der Einreise [...] die Verifizierung der Identität des Inhabers des Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels und der Echtheit **und Gültigkeit** des Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels; dazu wird eine Abfrage des Visa-Informationssystems (VIS) gemäß Artikel 22g der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 durchgeführt.

Ist die Verifizierung des Inhabers des Dokuments oder gegebenenfalls des Dokuments gemäß Artikel 22g der genannten Verordnung nicht erfolgreich oder bestehen Zweifel an der Identität des Inhabers, der Echtheit des Dokuments und/oder des Reisedokuments, so prüfen die dazu ermächtigten Bediensteten dieser zuständigen Behörden den Chip des Dokuments.“

2. Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben c bis f werden gestrichen.
3. ***In Artikel 8 Absatz 3 werden die Worte „Artikel 20“ durch die Worte „Artikel 6a“ ersetzt.***

#### *Artikel 7*

#### *Änderung der Verordnung (EU) XXX zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Grenzen und Visa) [Interoperabilitäts-Verordnung]*

Die Verordnung (EU) XXX zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Grenzen und Visa) [Interoperabilitäts-Verordnung] wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Daten nach **Artikel 9 Nummern 5 und 6** und Artikel 22[...] **a Absatz 1** Buchstaben [...] **j** und [...] **k** [...] der Verordnung (EG) Nr. 767/2008,“

2. Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Daten nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a [...] **bis cc**, Artikel 9 Nummern 5 und 6, Artikel 22[...] **a Absatz 1** Buchstaben [...] **d** bis [...] **g, j und k** [...] der Verordnung (EG) Nr. 767/2008,“

3. Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die in Artikel 6 [...] **Absatz 1** [...] der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 genannten zuständigen Behörden bei der Erstellung oder Aktualisierung eines Antragsdatensatzes [...] im VIS gemäß [...] der Verordnung (EG) Nr. 767/2008;“

4. Artikel 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) im VIS nach [...] der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 ein Antragsdatensatz [...] erstellt oder aktualisiert wird;“

- b) Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Nachname (Familiennamen), Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht und Staatsangehörigkeit(en) gemäß Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe a und Artikel 22[...] **a Absatz 1** Buchstabe [...] **d** [...] der Verordnung (EG) Nr. 767/2008;“

4. Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei Treffern, die bei der Erstellung oder Aktualisierung eines Antragsdatensatzes [...] im VIS gemäß [...] der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 erzielt wurden, die in Artikel 6 [...] **Absatz 1** [...] der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 genannten zuständigen Behörden;“

*Artikel 8*  
*Aufhebung des Beschlusses 2008/633/JI*

Der Beschluss 2008/633/JI wird aufgehoben. Bezugnahmen auf den Beschluss 2008/633/JI gelten als Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang 2 zu lesen.

*Artikel 9*  
*Inkrafttreten und Geltungsbeginn*

**(1)** Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

**(2)** *Die Kommission erlässt einen Beschluss zur Festlegung des Datums der Inbetriebnahme des VIS gemäß dieser Verordnung, nachdem sie sich davon überzeugt hat, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:*

- a) Die Verwaltungsbehörde hat die Kommission über den erfolgreichen Abschluss aller Tests in Bezug auf das CS-VIS unterrichtet und*
- b) die Mitgliedstaaten haben der Kommission mitgeteilt, dass sie die erforderlichen technischen und rechtlichen Vorkehrungen zur Verarbeitung von Daten gemäß dieser Verordnung getroffen haben.*

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*